

# 1 Finanzbetrug

## 1.1 Bedeutung des Themas Finanzbetrug für die Kreditwirtschaft

Die Thematik Finanzbetrug beschäftigt die Kreditwirtschaft seit vielen Jahren. Im Rahmen des Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetzes wurde auch die KWG-rechtliche Regelung modifiziert, welche Kreditinstitute dazu verpflichtet, nicht nur Transaktionen, die im Hinblick auf Geldwäsche auffällig werden, nachzugehen, sondern auch Präventivmaßnahmen gegen Betrugshandlungen zulasten des Instituts, Finanzbetrug, einzuführen. Diese Präventivmaßnahmen sind nicht nur für das betroffene Institut einzuführen, sondern auch für zugehörige Unternehmen also konzern- und gruppenweit.

Eine genaue Definition des Begriffs Finanzbetrug geht dabei weder aus der gesetzlichen Regelung noch aus der Gesetzesbegründung hervor. Jedoch können die „klassischen“ Delikte wie Kreditbetrug, Scheckkreiterei, Urkundenfälschung usw. in jedem Fall als Basis für eine Definition dienen.

Unabhängig von dieser gesetzlichen Regelung ist es natürlich auch im Eigeninteresse jedes Kreditinstituts, Vorsorgemaßnahmen gegen Betrugshandlungen zu treffen. Die Konsequenzen aus fehlenden Präventivmaßnahmen können ansonsten nicht nur teuer sondern auch reputationsschädigend sein. Hinzu kommt, dass die Tätergruppen mittlerweile weltweit aktiv sind, mit allen Mitteln der modernen Technik vorgehen und sich daher das Schadenspotenzial für Kreditinstitute wie auch für deren Kunden enorm erhöht hat.

Auch die kriminelle Energie, immer neue Methoden für Finanzbetrug zu finden, ist stets vorhanden. Dies zeigt sich in neuen Typologien des Finanzbetrugs, am Beispiel der vor kurzem noch aktuellen Lastschriftkarusselle, des so genannten Phishings, und auch weiteren Tatbegehungen wie z.B. Vorsatzgeräten an Geldautomaten und Kartendoubletten von Kreditkarten und Debitkarten. Immer stärker fällt dabei auf, dass sich auch Strukturen der organisierten Kriminalität im Bereich des Finanzbetrugs bewegen. Für die Tatbegehung sind häufig organisierte Banden verantwortlich, die nicht nur auf Geld aus sind, sondern auch über Betrugshandlungen im Bereich des Kontoeröffnungsbetrugs an Waren herankommen, die dann über Hehlerkanäle abgesetzt werden.

Wie an diesen Beispielen zu sehen ist, darf die Gefahr für die Kreditwirtschaft, durch Finanzbetrug Schaden zu erleiden, nicht unterschätzt werden. Wichtig ist es in diesem Zusammenhang auch, dass Kreditinstitute einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch betreiben, um neue Varianten des Finanzbetrugs erkennen zu können und um auch gemeinsam nach Wegen zu suchen, diesem Phänomen Herr zu werden bzw. die Schäden daraus einzudämmen. Auch die moderne EDV-Technik kann die Kreditinstitute hierbei hervorragend unterstützen. Durch entsprechende Monitoring-Systeme können bestimmte Transaktionen, die nach entsprechenden Typologien auffällig sind, zeitnah beobachtet werden.

Wichtig im Bereich des Finanzbetrugs ist insbesondere auch die schnelle Reaktion der betroffenen Institute, da die Betrugsversuche in aller Regel sehr schnell ablaufen und mittlerweile sehr häufig versucht wird, die ergaunerten Gelder möglichst schnell in das Ausland zu verbringen.

Auch hier zeigt sich eine neue Methodik der Straftäter. Sie treten nicht mehr selbst in Erscheinung, sondern beauftragen unbedarfte Dritte, so genannte Finanzagenten, um den Geldtransfer in das Ausland zu übernehmen.

Aufgabe der Kreditwirtschaft ist es, auch ohne gesetzlichen Druck dafür zu sorgen, dass die Zahlungsverkehrssysteme sicher bleiben, damit die Kunden der Kreditinstitute, soweit dies möglich ist, mit entsprechenden Mitteln vor Straftätern geschützt werden.

Dass die Kreditwirtschaft auch hier über wirkungsvolle Mittel verfügt, um solche Missbräuche zu erschweren oder zu verhindern, ist bekannt. Aktuell sei die Einführung so genannter iTans (indizierte Transaktionsnummern) genannt, die Phishing-Angriffe in der Weise erschweren, dass dem Kunden bei Online-Transaktionen die zu verwendende TAN durch das System vorgegeben wird und somit der alleinige Besitz von PIN und TAN nicht mehr ausreicht, Transaktionen zu initiieren.

Auch im Bereich der Zahlungssysteme existieren längst online-autorisierte Verfahren wie das POS-System bzw. die Geld-Karte. Viele Händler scheuen jedoch den Einsatz, da dieser mit zusätzlichen Kosten pro Transaktion bzw. Kosten für Hardware verbunden ist.

Leider besteht die Tendenz trotz der vorhandenen Möglichkeiten, die Kreditwirtschaft dafür verantwortlich zu machen, wenn sich Tatbegehungen wie Phishing oder ungedeckte Einkäufe mit Debitkarten ausbreiten. Ebenso entstehen durch Tatbegehungen nicht nur direkte wirtschaftliche Schäden sondern auch zum Teil

erhebliche Opportunitätskosten, die bei entsprechenden Präventivmaßnahmen zumindest reduziert werden können.

Für eine effektive Betrugsprävention innerhalb eines Kreditinstituts ist dabei von entscheidender Bedeutung, dass eine klare Zuständigkeit für die Bearbeitung von Betrugsdelikten existiert und dass alle Möglichkeiten zur Prävention ausgenutzt werden.

Dies kann durch den Einsatz von EDV-Monitoring ebenso geschehen, wie durch EDV-gesteuerte Sicherungsmechanismen, wie Empfängerhäufigkeitsprüfungen, automatische Limitüberwachungen oder restriktive Zahlungsverkehrsgestaltung bei bestimmten Kundengruppen wie bspw. keine E.v. Gutschrift von Schecks bei „Konten für jedermann“. Weitere hausindividuelle, mehr oder weniger effektive Sicherungsmechanismen sind üblich, werden hier jedoch aus Diskretionsgründen nicht dargestellt. Ein Austausch solcher Maßnahmen im Rahmen von Erfahrungsaustauschen ist dabei durchaus sinnvoll. Auch die Information und Schulung von Mitarbeitern ist eine wirkungsvolle Methode, um Finanzbetrug erkennen zu können.

## **1.2 Die Rolle von Finanzagenten und Strohmännern**

Für weltweit agierende Straftäter ist es nicht nur interessant, sich „neue Märkte zu erschließen“, sondern auch bei den Tatbegehungen möglichst unerkannt zu bleiben. Dafür hat sich in den letzten Jahren die Abwicklung von Transaktionen aus Straftaten über so genannte Finanzagenten bewährt.

Hier wird über Inserate im Internet versucht, insbesondere an bonitätsmäßig schwache Personen heranzutreten, um ihnen im Rahmen von Nebentätigkeiten weitere Einnahmequellen zu erschließen. Das Angebot ist dabei denkbar einfach:

Der Finanzagent benötigt für die geplante Nebentätigkeit nur ein Girokonto sowie einen E-Mail-Anschluss. Ihm wird dann angetragen, auf eine bestimmte Transaktion, die über sein Konto erfolgen soll, zu warten. Sobald der Geldbetrag eingegangen ist, ist dieser über Finanzdienstleister wie z.B. Western-Union unter Abzug einer Provision von meist 5 % bis 10 % in bar an einen ausländischen Empfänger weiterzuleiten.

Im Ausland wird dann das Geld zeitnah verfügt. Auch hier stehen entweder wieder Finanzagenten zur Verfügung oder aber die Täter treten mit gefälschten Dokumenten auf, um sich Zugriff auf das Bargeld zu verschaffen. Eine Wiederbeschaffung der Gelder ist daher meist aussichtslos. Für den Geschädigten bleibt als einzige Möglichkeit, diejenige Person in Regress zu nehmen, an die er das Geld überwiesen hat, also den Finanzagenten.

Nach aktueller Rechtsprechung macht sich der Finanzagent nicht nur des Betrugs schuldig, sondern auch der leichtfertigen Geldwäsche sowie dem unerlaubten Betreiben von Finanzdienstleistungen. Auch wenn die BaFin laut eigener Angabe in den letzten Fällen nicht mehr aufgrund der Finanzdienstleistertätigkeit gegen den Finanzagenten vorgegangen ist, bleiben immer noch die Regressansprüche des Geschädigten sowie der Straftatbestand der leichtfertigen Geldwäsche.

Da es sich bei den Finanzagenten meist um Personen handelt, die über keine nennenswerten finanziellen Rücklagen verfügen, bedeutet dies oft den endgültigen finanziellen Ruin. Hinzu kommt noch eine meist zur Bewährung ausgesetzte Strafe wegen Geldwäsche.

Da mittlerweile auch über die Medien vor der Tätigkeit als Finanzagent gewarnt wird, sind die Täter mittlerweile dazu übergegangen, insbesondere auch Firmen mit fingierten Geschäften als Finanzagenten zu missbrauchen.

Dies funktioniert in der Weise, dass die Firma ein Angebot zum Kauf einer Ware erhält. Die Bezahlung der Ware erfolgt dann aus betrügerisch erlangten Geldern wie z.B. Phishingumsätzen oder anderen Formen des Überweisungsbetrugs insbesondere bei beleghaften Überweisungsaufträgen. Nach Eingang der Zahlung tritt dann der Käufer vom Vertrag zurück und lässt sich das Geld entweder über einen Finanzdienstleister ins Ausland überweisen oder auf ein anderes Konto, auf das der Täter problemlos zugreifen kann. Der Verkäufer darf als Entschädigung für seinen Aufwand einen entsprechenden Betrag einbehalten.

Hier werden also unbedarfte Geschäftsleute in Straftaten verwickelt, ohne dass sie sich dagegen wehren können.

An diesem Beispiel sieht man, wie schnell sich die Tätergruppen an veränderte Rahmenbedingungen bzw. erhöhte Aufklärung anpassen und durch neue Ideen eine erneute Tatbegehung ermöglichen.

Da der Ablauf der Transaktionen ausgesprochen schnell vonstatten geht, ist es außerordentlich schwierig, die Tatbegehung zu stoppen bzw. diese zu verhindern.

### 1.3 Finanzbetrug, verschiedene Deliktsformen

In den letzten Jahren gab es zahlreiche Deliktsformen, mit denen Kreditinstitute konfrontiert wurden. Häufig werden auch Tatbegehungen entsprechend modifiziert, um die Entdeckung zu erschweren oder neue Einnahmequellen zu erschließen.

Nachstehend sind einige der gängigsten Methoden ohne Anspruch auf Vollständigkeit genannt. Innerhalb der verschiedenen Varianten kommt es dabei auch vor, dass entweder das Kreditinstitut selbst oder Kunden des Kreditinstituts geschädigt werden. Die Grenzen sind dabei durchaus fließend. Bemerkenswert ist bei vielen Tatbegehungen, dass die zugrunde liegenden Methoden häufig schon sehr alt, aber nach wie vor Erfolg versprechend sind.

Je nach Begehungsmerkmal sollte unterschieden werden, ob eine Geldwäsche-Verdachtsanzeige oder eine Strafanzeige des Kreditinstituts bzw. des Geschädigten das Mittel der Wahl ist.

Die FIU hat in einem ihrer Berichte darauf hingewiesen, dass eine Geldwäscheverdachtsanzeige immer dann vorliegt, wenn es sich bei dem Kreditinstitut nicht um den Geschädigten handelt. Im anderen Fall sollte versucht werden, über eine Strafanzeige entsprechende strafrechtliche Konsequenzen herbeizuführen. Die hier genannten Beispiele können auch als Basis für eine Betrachtung dieser Deliktformen im Rahmen der Gefährdungsanalyse dienen.

#### 1.3.1 Kontoeröffnungsbetrug/Kreditbetrug bei Kontoneuanlagen

Dieses Beispiel bezieht sich auf einen Fall, bei dem zahlreiche Personen nach Deutschland zum Zwecke der Kontoeröffnung verbracht wurden.

Ziel war es, nach Eröffnung der Konten in den Besitz der Debitkarte zu gelangen, um dann in solchen Geschäften einzukaufen, die als Zahlung das so genannte „wilde Lastschriftverfahren“, nur gegen Kundenunterschrift und ohne Deckungsprüfung verwenden. Die Täter gelangten dadurch in den Besitz von teilweise hochpreisigen Artikeln wie z.B. Notebooks oder teure Handys. Häufig wurden auch Gegenstände für den täglichen Gebrauch eingekauft; auffällig war dabei der Einkauf von Schlafzimmerausstattung wie Matratzen und Decken. In anderen Fällen wurde die neu eröffnete Geschäftsverbindung durch die Täter dazu verwendet, an Handyverträge zu kommen. Die Lastschriften der Betreibergesellschaften gingen dann unbezahlt zurück. Zu diesem Zeitpunkt war jedoch das Handy bereits ausgeliefert.

Charakteristisch für die Tatbegehung war hierbei, dass es sich um rumänische und bulgarische Staatsangehörige handelte, die nur unter einigen, wenigen Adressen gemeldet waren. Gleiche Begehungsmerkmale kommen auch immer wieder bei Staatsangehörigen ehemaliger belgischer, niederländischer oder französischer Kolonien vor. So ließ sich feststellen, dass angeblich in einem einzigen Apartment bis zu achtzig Personen gleichzeitig gelebt haben sollen. Spätere Recherchen ergaben, dass einige der Legitimationspapiere, die zur Kontoeröffnung vorgelegt wurden, gefälscht waren. Ebenso gefälscht wurden Meldebescheinigungen, sowie Lohn- und Gehaltsabrechnungen.

In diesem Fall wurde eine ganze Reihe von Einzelhändlern geschädigt, die keine gesicherten Systeme zur Bezahlung von Ware im Einsatz hatten. Durch die Akzeptanz z.B. von Geldkarten wie auch PIN-gesicherten Systemen zur Bezahlung wäre die Tatbegehung nicht möglich gewesen.

Den kontoführenden Kreditinstituten wurde dennoch zum Vorwurf gemacht, Debitkarten ohne Bonitätsprüfung an die Kontoinhaber herausgegeben zu haben. Als Gegenmaßnahme kann angewiesen werden, an bestimmte Neukundengruppen keine S-Card oder Maestro-Card auszugeben, sondern nur reine Kundenkarten, die vom Design her meist von Geschäften nicht zur Bezahlung akzeptiert werden. Die Nutzung des Lastschriftverfahrens zur Bezahlung von Waren wird dabei nicht nur von organisierten Banden verwendet, sondern auch von zahlreichen Einzeltätern, die nicht über die notwendigen Mittel für geplante Einkäufe verfügen.

In Abwandlung des Systems wurden aber auch Kreditinstitute geschädigt. Es wurden zahlreiche Girokonten eröffnet, auf die dann fingierte Gehaltsumsätze eingingen. Oft wurden die „Gehaltszahlungen“ in bar bei einem anderen Kreditinstitut einbezahlt. Nach einer Wartezeit von drei bis sechs Monaten wurden schließlich durch die

Kontoinhaber Dispositionskredite bzw. Konsumentenkredite beantragt. Dabei wurden auch gefälschte Gehaltsbescheinigungen vorgelegt. Nach Abverfügung der Kreditmittel setzten sich die Täter ins Ausland ab.

Strafverfolgungsmaßnahmen gingen ins Leere, da die Legitimationspapiere häufig gefälscht waren, bzw. im Heimatland des Täters eine Strafverfolgung nicht möglich war. Die Schadenssummen für die betroffenen Kreditinstitute waren dabei erheblich.

Als Sicherungsmaßnahme kann hierbei im EDV-Monitoring ein Indiz eingeführt werden, in dem bekannten Kassenkontonummern von Drittinstituten hinterlegt werden. So sind Gehaltszahlungen, die bei anderen Kreditinstituten einbezahlt wurden, erkennbar. Die Weitergabe dieser Kontonummern kann, z.B. im Rahmen eines Erfahrungsaustausches, stattfinden und sollte wenn möglich, wie auch der Aufbau des Indizes, von der Herstellerfirma des Monitoring Systems unterstützt werden.

Jedoch gibt es eine Abwandlung des modus operandi. In einem Fall wurde im süddeutschen Raum durch die Straftäter eine Firma gegründet, über die dann die fingierten Gehaltszahlungen abgewickelt wurden. Nachforschungen des Kreditinstituts aufgrund von Zweifeln an der Echtheit von Gehaltsbescheinigungen liefen somit ins Leere.

In den genannten Fällen wurde die Einreise der Personen zentral durch einen oder mehrere Straftäter gesteuert. Ebenso wurde darauf geachtet, dass keine der einreisenden Personen bereits in Deutschland war.

Als besonders attraktiv für diese Art der Tatbegehung gestalteten sich größere Städte und Ballungsräume. Aufgrund der Anzahl an Kreditinstituten bzw. der hervorragenden Einkaufsmöglichkeiten konnte hier die maximale Ausbeute erzielt werden.

Da diese Form des Kontoeröffnungs- und Kreditbetrugs nicht nur simpel sondern auch Ziel führend ist, kann man davon ausgehen, dass auf diese Betrugsvariante auch in Zukunft durch Straftäter, insbesondere Banden, zurückgegriffen wird.

Eine besondere Variante des Kontoeröffnungs- und Kreditbetrugs kam im Rahmen einer Defraudation vor. Hier wurden durch den Mitarbeiter eines Kreditinstituts Konten auf nicht existierende Personen eröffnet und danach fingierte Konsumentenkredite im Kompetenzrahmen des Bankangestellten vergeben und abverfügt. Die notwendigen Kreditunterlagen wie Gehaltsabrechnungen wurden durch den Mitarbeiter gefälscht und im Rahmen von fingierten Buchungen auf dem Konto vorgetäuscht. Die notwendigen Mittel stammten hierbei aus der Neuvergabe von entsprechend manipulierten Kreditverträgen. Besonders vereinfacht wurde die Tatbegehung dadurch, dass keine Ausweiskopien erstellt werden mussten, sondern die Legitimation durch erfundene, nur aufgezeichnete Personaldokumente vorgetäuscht werden konnte. Der gesamte Vorgang wurde zufällig im Urlaub des betroffenen Mitarbeiters aufgedeckt. Der Gesamtschaden beläuft sich auf einen hohen sechsstelligen Betrag.

### 1.3.2 Kreditbeschaffung mit gefälschten Dokumenten

Seit vielen Jahren wird immer wieder, teilweise leider auch mit Erfolg, versucht, Kreditinstitute mit gefälschten Dokumenten zu täuschen.

Im Zusammenhang mit Konsumentenkrediten werden Gehaltsumsätze per Zahlscheineinzahlungen bei anderen Banken vorgetäuscht und dann entsprechend gefälschte Kontoauszüge und Gehaltsabrechnungen bei der finanzierenden Bank, häufig Direktbanken, vorgelegt. Organisierte Banden haben hier bereits erhebliche Schadenssummen verursacht.

Des Weiteren handelt es sich häufig um Bürgschafts- bzw. Garantieurkunden anderer Kreditinstitute oder Bestätigungen von öffentlichen Stellen z.B. Subventionszusagen von Ministerien. Die dann im Raum stehenden Summen sind häufig im zweistelligen Millionenbereich und sollen daher für das finanzierende Kreditinstitut auch einen besonderen Anreiz darstellen, einen voll gesicherten Kredit zu Standardkonditionen auszureichen. Aber auch kleinere Summen dienen Straftätern immer wieder dazu, ihren Lebensunterhalt aufzubessern und beim geschädigten wie auch beim ausstellenden Institut für einen nicht unerheblichen Arbeitsaufwand zu sorgen.

Die vorgelegten Dokumente sind dabei durchaus professionell gefälscht. Die Qualität hängt dabei auch von der Intelligenz und „Fachkenntnis“ des Täters ab. Im schlimmsten Fall gelangt der Täter an Blanko-Originalurkunden eines Kreditinstituts, einer Versicherung oder Behörde, die mit sehr gut gefälschten Unterschriften von Kompetenzträgern versehen sind. An Unterschriften gelangt der Täter dabei unter anderen durch frühere Korrespondenz mit dem Unternehmen im Rahmen von fingierten Anfragen oder aber auch durch vorhandene, gegengezeichnete Dokumente und Unterschriftenverzeichnisse.

Werden Kredite gegen derartige Sicherheiten ausgereicht, sollte auf jeden Fall die Echtheit durch das ausstellende Kreditinstitut bestätigt werden. Auch sollte auf die Darstellung des Kunden im Rahmen einer

solchen Kreditaufnahme geachtet werden. Meist sind die Aussagen des Kunden zwar sehr fantasievoll aber wenig plausibel. Häufig zeigt der auftretende Kunde auch wenig Interesse an Konditionsverhandlungen, was insbesondere bei den im Raum stehenden Summen bzw. der sehr guten Sicherheiten als ungewöhnlich bezeichnet werden kann. Als weitere Sicherungsmaßnahme kann dienen, dass die im Unterschriftenverzeichnis genannten Personen nur bestimmte Urkunden gegenzeichnen bzw. nicht kontobevollmächtigt sind.

### 1.3.3 Lastschriftkarusselle

Gerade diese in den letzten Jahren häufig auftretende Form des Finanzbetrugs zeigt, dass stets neue Methoden und Ideen Einzug in das Repertoire der Täter halten und diese auch in der Lage sind, auf Sicherungsmaßnahmen der Kreditinstitute zeitnah zu reagieren. Im Rahmen dieser Betrugsvariante gibt es drei Beteiligte:

#### 1. Der Vermittler

Dieser bietet Kapitalgebern über das Internet vermeintliche Kapitalanlagen zu Top-Konditionen und ohne Risiko an. Kreditnehmern hingegen werden kurzfristige Kredite ohne Nachfragen, insbesondere auch ohne Schufa-Auskunft versprochen. Der Vermittler erhält für seine „Tätigkeit“ eine Provision zwischen 5 % und 15 % vom Kreditnehmer. Die Provision fließt dabei meist in bar über einen Finanzdienstleister.

#### 2. Der Kreditgeber

Dieser stellt sein Kapital in der Weise zur Verfügung, dass der Kreditnehmer eine Lastschrift auf sein Konto ziehen kann und sich somit das Geld auf einfache und schnelle Weise beschaffen kann. Die Konditionen bei dieser Kreditaufnahme liegen zwischen 5 % und 10 % pro Monat. Kann der Kreditnehmer nicht innerhalb der Widerspruchsfrist von sechs Wochen das „Darlehen“ zurückzahlen, widerruft der Kreditgeber bei seiner Hausbank die Lastschrift. Er erhält zwar dann keine Zinsen, jedoch geht er im Hinblick auf das zur Verfügung gestellte Kapital keinerlei Risiko ein.

#### 3. Der Kreditnehmer

Im Falle des Kreditnehmers handelt es sich überwiegend um Firmeninhaber bzw. Selbstständige, die auf normalen Wege keine Kredite mehr erhalten. Da jedoch Kapitalbedarf vorhanden ist, greifen diese Personen gerne auf derartige Angebote zurück.

Der Kreditnehmer reicht dabei Lastschriften auf sein Konto ein und nutzt die häufig „Eingang vorbehalten“ Gutschrift zur sofortigen Verfügung. Stellt die Bank Rückfragen im Hinblick auf die Lastschrifteinreichungen, so wurden häufig gefälschte Verträge vorgelegt, um eine legale Geschäftstätigkeit vorzutäuschen.

Durch die zeitnahe Verfügung führte für den häufigen Fall, dass der Kreditnehmer seinen Verpflichtungen nach sechs Wochen nicht nachkommen konnte, zu einem entsprechenden Sollstand auf seinem Konto. Geschädigter ist dann die Bank des Kreditnehmers, die einen regelmäßig nicht mehr beizutreibenden Sollstand abschreiben muss.

In den letzten Jahren waren von dieser Betrugsform unter anderem auch kleinere und mittlere Häuser massiv betroffen und hatten in Einzelfällen Sollstände bis zu 500 000Euro zu verkraften. Ein Beispiel für ein Lastschriftkarussell aus Sicht der geschädigten Bank:

### **BEISPIEL**

Es wurde ein Konto für eine Studentin geführt. Die Umsätze waren typischerweise niedrig. Dann wurde die Mutter der Kundin, eine Selbstständige, auf dem Konto bevollmächtigt und beantragte ein Lastschriftlimit in Höhe von 150 000Euro, das durch den Kompetenzträger auch eingeräumt wurde. Anschließend verfügte die Bevollmächtigte über die vorhandenen Geldbeträge.

Nach ca. drei Monaten war diese nicht mehr in der Lage, die „Kredite“ zu bedienen und die Lastschriften wurden entsprechend wegen Widerspruch zurückgegeben. Das Ergebnis waren Kreditausfälle in Höhe von 450 000Euro, die nicht mehr beizutreiben waren.

### 1.3.4 Überweisungsbetrug

Eine der seit vielen Jahren am häufigsten zu beobachtende Deliktsform ist der Betrug im Zahlungsverkehr mit gefälschten Überweisungen. Dabei sind alle Formen des Zahlungsverkehrs, unabhängig ob beleggebunden

oder online, betroffen. Die gravierendsten Schadensfälle entstehen jedoch nach wie vor im beleghaften Zahlungsverkehr.

Die Tatbegehung erfolgt dabei selten durch Einzel Täter. Vielmehr haben sich hier organisierte Banden gezeigt, die durch eine nachhaltige Betätigung für sie entsprechend interessante, also hohe Schäden verursachen. Ein weiterer Vorteil ist darin zu sehen, dass der Geschädigte den Betrug erst zeitverzögert, z.B. im Rahmen des nächsten Kontoauszugs, bemerkt. Bis zu diesem Zeitpunkt haben die Täter über den erschwindelten Betrag längst verfügt.

Für die Tatbegehung kommen dabei nicht nur Inlandsüberweisungen infrage, sondern vermehrt auch EU-Standardüberweisungen, da die Laufzeit der Zahlungen mittlerweile sehr verkürzt worden ist. Teilweise erreichen EU-Standardüberweisungen bereits am nächsten Arbeitstag den Empfänger.

Dem Erfindungsreichtum von Straftätern sind dabei fast keine Grenzen gesetzt. Auch die Beschaffung von Kontonummern und Unterschriften ist in der Regel für die Täter nicht schwierig und geschieht meist durch das Suchen von weggeworfenen Kontoauszügen, durch fingierten Schriftwechsel oder das Ausleeren von Bankbriefkästen. In speziellen Fällen sind es auch Mitarbeiter des geschädigten Kunden, die Interna, wie Vordruckgestaltung oder Unterschriftsproben und interne Kompetenzen, an Straftäter weitergeben.

Durch den Einsatz von Finanzagenten als Zahlungsempfänger wird dabei seit Längerem vermieden, Auffälligkeiten auf einem Empfängerkonto durch zahlreiche Überweisungseingänge zu vermeiden. Ebenso wird dadurch die Anonymität der Straftäter gewahrt.

Eine weitere, bemerkenswerte Methode von Straftätern besteht darin, als Empfänger von gefälschten Überweisungen eigens dafür gegründete Firmen einzusetzen. Die Überweisungsaufträge hinterlassen dabei einen scheinbar plausiblen Eindruck, da Rechnungsbegleichungen an Firmen im Zahlungsverkehr Standard sind. Nachstehend die häufigsten Arten von Überweisungsbetrug, die in den letzten Jahren aufgetreten sind:

#### *Ausnutzen der Dispositionsfreigrenzen von Banken*

Hierbei werden massenhaft Überweisungen mit kleineren Beträgen abgegeben, in dem Wissen, dass die Unterschriften auf den Überweisungsträgern erst ab bestimmten Beträgen meist durch das Kreditinstitut geprüft werden.

Im Falle von massenhaften Manipulationen kann dies zur Notwendigkeit führen, alle eingehenden beleghaften Überweisungsaufträge zu prüfen, was zu erheblichen Opportunitätskosten führt.

#### *Beleghafte Überweisungsaufträge mit gefälschten Originalunterschriften*

In diesem Fall haben die Täter die Originalunterschriften von Kunden erlangt. Dies geschieht im Rahmen von fingiertem Schriftwechsel oder aber bei der Durchsicht von Papierkörben. Neben der Unterschrift gelangen die Täter häufig auch an Kontonummern und Kontostände. Deshalb werden in solchen Fällen auch höhere Überweisungsaufträge veranlasst, da eine gut gefälschte Unterschrift häufig auch im Rahmen der Disposition nicht auffällt. Hier sind als Sicherungsmaßnahmen ab bestimmten Summen Kompetenzregelungen und Plausibilitätsprüfungen bzw. Nachfragen bei Kunden sinnvoll, um höhere Schadenssummen zu verhindern.

Als Beispiel für eine solche Vorgehensweise dient ein Betrugsversuch, bei dem der Täter mittels Serienbrief zahlreiche Anwälte mit der Bitte anscrieb, einen Mandaten im Rahmen einer Nachlassauseinandersetzung zu übernehmen. Dabei sollte auch eine Vorauszahlung erfolgen.

Durch die Anschreiben erhielt der Täter nicht nur zahlreiche Bankverbindungen, sondern auch gleichzeitig die Originalunterschriften der Anwälte. Diesen Umstand nutzte er zur Abgabe von mehreren hundert Überweisungsaufträgen bei verschiedenen Kreditinstituten. Der Schaden belief sich auf eine sechsstellige Summe, der Täter und seine Komplizen wurde gefasst und zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe verurteilt. Die Gelder konnten jedoch nur noch teilweise sichergestellt werden.

#### *Gefälschte Überweisungsaufträge von Firmen unter Einbindung von Mitarbeitern des Geschädigten*

Eine besonders gefährliche Variante des Überweisungsbetrugs ist dann gegeben, wenn hohe Überweisungsaufträge von Firmenkunden unter Beteiligung von Mitarbeitern gefälscht werden.

Hier werden nicht nur regelmäßig entsprechend korrekte Vordrucke verwendet, sondern auch die geltenden Kompetenzen des Firmenkunden bis hin zur Urlaubsvertretung eingehalten.

#### *Manipulierte Fax-Aufträge*

Diese eher selten angewandte Methode besteht darin, dass Hotelangestellte, schwerpunktmäßig in fernöstlichen Hotels, an die Bankverbindung und Unterschrift eines Gastes sowie dessen Ausweis gelangen. Die Hausbank erhält daraufhin ein Fax mit der Bitte, einen meist hohen Geldbetrag zur Auszahlung an ein ausländisches Kreditinstitut anzuweisen.

Für Rückfragen wird auf dem Fax häufig auch eine Telefonnummer angegeben, unter der sich dann der Täter meldet und sich als Kunde ausgibt.

Zur Vermeidung von Schäden empfiehlt es sich, mit Kunden, bei denen ein Austausch von Fax-Aufträgen durch diesen gewünscht ist, entsprechende Sicherungsmerkmale einzuführen, bzw. bei außergewöhnlichen Transaktionen die Kundenidentität bspw. über eine deutsche diplomatische Vertretung verifizieren zu lassen.

#### *Phishing*

In der Öffentlichkeit wird in den letzten Monaten häufig das Thema Phishing, also die Erlangung von PIN und TAN eines Kunden mittels fingierten E-Mails oder Trojanern genannt. Im Anhang ist als Beispiel eine solche Phishing-Mail abgedruckt.

Hier kann nur versucht werden, durch verstärkte Aufklärung die Kunden dazu zu bewegen, stärker auf solche Spam-Mails zu achten und moderne, aktuelle Virens Scanner einzusetzen. Derartige Software kann auch, nach vorheriger Prüfung und Freigabe durch das Kreditinstitut, entweder empfohlen oder sogar über das Kreditinstitut vertrieben werden.

Wie flexibel organisierte Straftäter auf Veränderungen im Rahmen von technischen Sicherungsmaßnahmen reagieren, ist im Rahmen der Einführung von indizierten Transaktionsnummern, iTans, zu beobachten. Hier wurde die Verfahrensweise zur Erlangung von PIN und TAN in der Weise modifiziert, dass die Täter durch eine sogenannte „man in the middle“-Angriffe dem Bank- wie auch dem Kundenrechner vorspielen, mit der jeweils berechtigten Seite zu kommunizieren. Durch diese Verfahrensweise steuern die Täter selbst, welche TAN durch den Kunden eingegeben werden soll. Die Sicherungsmaßnahme wird dadurch unterwandert.

Derzeit bieten nur die Systeme HBCI und eTan (in Echtzeit erzeugte elektronische Transaktionsnummern, die mittels eines Zusatzgerätes durch den Kunden empfangen werden) einen wirksamen Schutz gegen Phishing.

#### *Hinweise zur Vorgehensweise bei Überweisungsbetrug*

Eine möglichst schnelle und effektive Kommunikation zwischen den Kreditinstituten ist bei Auftreten derartiger Betrugsdelikte unabdingbar. Eine sinnvolle Variante besteht in der Einschaltung der jeweiligen Geldwäschebeauftragten.

Bemerkt der geschädigte Kunde den Betrug zeitnah, besteht die Möglichkeit, das Empfängerkonto entsprechend zu sperren und eine Verfügung zu verhindern, wobei es sich bei den Empfängern häufig um Finanzagenten handelt.

Die Sperrung der Guthaben bzw. die Rücküberweisung können durch einen Rückruf des Auftraggeberinstituts mit einer Haftungsfreistellung gegenüber dem Empfängerinstitut vereinfacht werden. Die Haftungsfreistellung schützt das Empfängerinstitut vor eventuellen Regressansprüchen des Begünstigten, da ein Rückruf nach Gutschrift auf dem Empfängerkonto grundsätzlich nicht mehr möglich ist und der Empfänger einen Herausgabeanspruch hat.

Eine rechtliche Verpflichtung des Empfängerinstituts zur Herausgabe der Gelder an das Auftraggeberinstitut besteht nicht. Auf jeden Fall sollte die Erstattung einer Verdachtsanzeige nach § 11 GwG durch das Empfängerinstitut geprüft werden. Dem Geschädigten ist die Erstattung einer Strafanzeige zu empfehlen. Diese erleichtert den Ermittlungsbehörden die Zuordnung und Weiterverfolgung des Vorgangs erheblich. Ausländische Empfängerkreditinstitute sollten per SWIFT-Message auf derartige Vorgänge hingewiesen werden, um ihnen die Möglichkeit der Sperrung von Guthaben zu geben. Das Prozedere ist dann abhängig vom Einzelfall zu klären.

### 1.3.5 Scheckreiterei

Die Verwendung von Schecks zur Beschaffung von Laufzeitkrediten ist eine schon lange bekannte Variante des Finanzbetrugs. Durch moderne Verfahren des Scheckeinzugs wird die Scheckreiterei zwar erschwert, jedoch ist sie bei entsprechender krimineller Energie und dem notwendigen Aufwand des Täters durchaus noch möglich. Dies trifft insbesondere bei der Einreichung von Auslandsschecks zu.

Die Nutzung des Tatbestands muss sich dabei nicht nur auf die Erlangung von Laufzeitkrediten beschränken, sondern kann auch dazu dienen, Geschäftsumsätze vorzutäuschen, die tatsächlich nicht vorhanden sind. Diese Umsätze dienen dann zur Erlangung von Gewerbedispositionskrediten oder zur allgemeinen Bonitätssteigerung, die bspw. die Einreichung von hohen Schecks „Eingang vorbehalten“ oder kurzfristige Überziehungen ermöglicht.

Das Täterverhalten im Falle von Scheckreiterei ist dabei durchaus als heterogen zu bezeichnen und kann sogar bei langjährigen Bestandskunden vorkommen, die sich in finanziellen Notlagen befinden.

In einem konkreten Fall wurden durch einen Geschäftsinhaber zahlreiche kleinere Schecks zwischen 1500Euro und 2500Euro eingereicht. Betroffen waren insgesamt vier Kreditinstitute. Der Kunde täuschte durch die Scheckeinreichungen Geschäftsumsätze in Höhe von 450 000Euro pro Quartal vor, was dazu führte, dass dieser ungedeckte Auslandsschecks in fünfstelliger Größenordnung „Eingang vorbehalten“ einreichen konnte. Nach Gutschrift der Auslandsschecks verfügte der Kunde, die Schecks kamen kurz darauf ungedeckt zurück. Der Gesamtschaden der Kreditinstitute belief sich auf über 200 000Euro.

Wie sich herausstellte, wandte der Täter diese Methode bei einer ganzen Reihe von Kreditinstituten über mehrere Jahre hinweg an. Eine Strafverfolgung scheiterte, da die Fälle isoliert betrachtet und vom Täter als eigener Schaden, verursacht durch einen Geschäftspartner, dargestellt wurden.

### 1.3.6 Kreditschöpfung mit Kreditkarten

Kreditkarten bieten durch den zur Verfügung gestellten Verfügungsrahmen ebenfalls die Möglichkeit, Laufzeitkredite zu erlangen. Dies machen sich Finanzbetrüger zu Nutze.

Dabei wird direkt nach der Kreditkartenabrechnung über einen entsprechenden Betrag in bar verfügt und dann auf das Konto einbezahlt. Der Betrag steht dann für weitere Dispositionen bis zum nächsten Abrechnungstermin zur Verfügung. Die Verfügungshöhe muss dabei nicht immer dem kompletten Verfügungsrahmen entsprechen, steigert sich jedoch erfahrungsgemäß im Laufe der Monate durch die meist recht hohen Zinsbelastungen bzw. Verfügungsgebühren, bis der Verfügungsrahmen ausgeschöpft ist. In einem Fall machten innerhalb eines Jahres alleine die Gebühren für Barverfügungen mehr als 300 Euro aus.

Wird dieses System mit mehreren Kreditkarten praktiziert, so können sich erhebliche Risiken für die emittierenden Banken ergeben. Häufig werden die bar einbezahlten Beträge auch als fingierte Haben-Umsätze dafür verwendet, um weitere Kreditkarten zu erhalten bzw. fällige Abrechnungen abzudecken. In einem Fall nutzte ein Kunde fünf Kreditkarten auf diese Art und erlangte so Kreditlinien im Umfang von insgesamt 30 000 Euro. Der Kunde war nicht mehr in der Lage, die Verbindlichkeiten zu erfüllen, es kam zu entsprechenden Kreditausfällen.

Wichtig für das Kreditinstitut ist es hierbei, möglichst schnell derartige Vorgänge aufzudecken, da in der Regel der Schaden bei dem Kreditinstitut, das die Vorgehensweise als erstes erkennt, am geringsten ausfällt bzw. völlig entfällt. Anhaltspunkte für derartige Kreditschöpfungen sind im Verhältnis zu anderen Haben-Umsätzen hohe Bareinzahlungen sowie Kreditkartenabrechnungen, die sich nahe am Kreditkartenlimit bewegen. Da viele Kreditinstitute das Kreditkartengeschäft an einen Dienstleister outgesourct haben, ist es hier notwendig, mit diesem entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu vereinbaren, insbesondere die Informationsweitergabe über Kreditkarten, bei denen überwiegend bar verfügt wird.

### 1.3.7 Gefälschte Auslandsschecks/Fingierte Kfz-Käufe und Verkäufe

Seit mehreren Jahren haben sich organisierte Banden auf eine besondere Form des Finanzbetrugs spezialisiert, die zwar simpel wirkt, aber erstaunlich gut funktioniert. Diese Banden machen sich mit Erfolg Handelsplattformen für gebrauchte Kraftfahrzeuge im Internet nutzbar.

Dabei werden an Verkäufer von Kraftfahrzeugen mittels E-Mail lukrative Angebote zum Kauf des Fahrzeugs offeriert. Willigt der Verkäufer ein, erhält er durch den vermeintlichen Käufer einen Scheck, gezogen auf ein

ausländisches, häufig britisches Kreditinstitut. Der Scheck weist jedoch einen höheren Betrag aus, als ursprünglich für den Kauf vereinbart. Der Verkäufer erhält nun eine E-Mail, aus der hervorgeht, dass der Scheck versehentlich zu hoch ausgestellt wurde und wird nun gebeten, den Differenzbetrag via Finanzdienstleister in bar wieder an den Käufer zurück zu zahlen.

Der Verkäufer reicht den Scheck bei seiner Hausbank ein, je nach Bonität des Verkäufers geschieht dies meistens „Eingang vorbehalten“. Nach Gutschrift des Betrags, oder bei besonders naiven Verkäufern auch schon vorher, wird der Differenzbetrag in bar verfügt und via Finanzdienstleister an den vermeintlichen Käufer verbracht. Der Scheck wird nach kurzer Zeit dem Konto des Verkäufers wieder in voller Höhe, entweder mangels Deckung oder wegen Fälschung bzw. Diebstahl, belastet.

Der Verkäufer bleibt auf dem Schaden in Höhe des Differenzbetrags sitzen. Strafrechtliche Maßnahmen sind bisher zwar in Bezug auf das Auffinden der Täter teilweise erfolgreich verlaufen, jedoch gestaltet sich die Wiederbeschaffung des Geldes schwierig. Häufig tritt der Verkäufer auch an seine Hausbank heran und fordert die Wiedergutmachung des Schadens aufgrund eines Beratungsfehlers. Meist wird dargelegt, dass ein Bankmitarbeiter die Einlösung des Schecks zugesichert hat. Hier ist es wichtig, die Mitarbeiter entsprechend zu sensibilisieren, um Regressansprüche gegenüber dem Kreditinstitut zu vermeiden, bzw. über eine Scheckeinreichung „nach Eingang“ auch den Schaden beim Kunden zu verhindern.

Im EDV-Monitoring kann über ein entsprechendes Indiz die Auslandsscheckeinreichung auf das Konto des Privatkunden erkannt und der Kunde evtl. noch vor der Verfügung gewarnt werden.

In einer Abwandlung des modus operandi erhält der Verkäufer als Zahlung einen Phishing-Umsatz. Der Käufer tritt dann zeitnah an den Verkäufer heran, tritt vom Kaufvertrag zurück, und bittet diesen um Rücküberweisung in bar über einen Finanzdienstleister, wobei der Verkäufer als „kleine Entschädigung“ einen Teil des gutgeschriebenen Betrags behalten kann. Der Verkäufer wird damit unwissentlich zum Finanzagenten.

Eine weitere Variante des Betrugs mit Kraftfahrzeugen findet seit einiger Zeit durch organisierte Banden insbesondere aus dem Balkan statt. Diese gründen eine GmbH und bieten dann im Internet Kraftfahrzeuge, meist der gehobenen Kategorie, an, die entweder vorher durch die Gesellschaft geleast worden sind oder nicht existieren. Der Kaufpreis der Fahrzeuge ist dabei so günstig gehalten, dass sich potenzielle Käufer leicht finden und sich auch auf einen Kauf mittels Vorkasse einlassen. Vorzugsweise handelt es sich bei den Käufern um im Auslands ansässige Kfz-Händler oder Firmen. Nach Eingang des Kaufpreises wird durch den „Geschäftsführer“ der GmbH in bar über den Gegenwert verfügt. Dieser setzt sich dann ab.

Der Käufer merkt erst bei der geplanten Abholung des Fahrzeugs, dass er getäuscht worden ist und hat regelmäßig das Nachsehen sowie einen erheblichen finanziellen Schaden.

Ermittlungsmaßnahmen gegen die beteiligten Personen erweisen sich als schwierig, da diese entweder flüchtig sind oder aber nur als Strohmänner unter Zahlung einer Provision für die Abwicklung der Betrugsdelikte durch die wahren Täter benutzt wurden. Für das Kreditinstitut ergeben sich folgende Indizien, die für solche Betrugsdelikte sprechen können:

- Eine bisher nicht bekannte Person eröffnet ein Konto für eine neu gegründete GmbH mit Geschäftszweck Kfz-Handel
- Das Stammkapital der GmbH wird in bar einbezahlt und nach Erstellung des Kontoauszugs für den Notar sofort wieder verfügt
- Zeitnaher Eingang eines hohen Geldbetrags aus dem Ausland auf dem neuen Konto mit sofortigem Verfügungswunsch

Im EDV-Monitoring kann insbesondere die Eröffnung der GmbH und das Prozedere in Bezug auf das Stammkapital beobachtet werden. Da die sofortige Abverfügung von Stammkapital in jedem Fall auffällig ist, kann eine Betrachtung solcher Indizien ohne Einschränkung auf bestimmte Branchen erfolgen.

#### 1.3.8 Aufsatzgeräte an Geldautomaten/Kartendoubletten

Diese Form des Finanzbetrugs, sog. Skimming, wird insbesondere von osteuropäischen/bulgarischen Banden praktiziert. Hier werden an Geldautomaten unauffällig Minikameras sowie kleine Vorsatzgeräte angebracht, die mittels Sendern Informationen über Debit- oder Kreditkarten an die in der Nähe wartenden Täter weiterleiten (sog. Skimming).

Der Kunde merkt während seiner Verfügung über die Ausspähung seiner Kartendaten nichts, da die angebrachten Geräte häufig im Design bereits an die Geldautomaten angepasst sind. Die Minikamera filmt dabei

die Eingabe der PIN des Kunden während das Vorsatzgerät die Kartendaten aufzeichnet. Mit diesen Informationen können die Täter Kartendubletten erstellen und dann insbesondere an ausländischen Geldautomaten verfügen. Die meisten Kreditinstitute haben zwar mittlerweile Hinweise an ihren Geldautomaten angebracht bzw. der Karteneinzug erfolgt ruckelnd, um ein Lesen der Kartendaten zu verhindern, jedoch haben die Banken bereits Aufsätze entwickelt, die eine komplette Bedieneroberfläche eines Geldautomaten vortäuschen.

Bevorzugtes Ziel der Täter sind dabei Geldautomaten ohne Videoüberwachung. Da an videoüberwachten Geräten aus Datenschutzgründen ein entsprechender Hinweis erfolgen muss, sind diese relativ einfach auszuspähen.

Mittlerweile werden auch die Kartenleser an Zutrittsgeräten der Eingangstür manipuliert um an die Daten des Magnetstreifens zu gelangen

Die gleiche Verfahrensweise wird auch bei Kreditkarten verwendet. Hier wird bei der Bezahlung in Geschäften häufig die Karte aus der Hand gegeben. Diesen Umstand nutzen die Täter dazu, um die Kartendaten in einem eigenen Gerät auszulesen. Sodann werden Dubletten erzeugt, um mit diesen Einkäufe zu tätigen. Über entsprechende Transaktionsüberwachungen können Karten ermittelt werden, bei denen es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit um Dubletten handelt. Die Karten können zentral gesperrt werden, um den Schaden zumindest einzugrenzen.

Eine weitere Variante, um an Originalkarten von Kunden zu kommen, ist die so genannte „libanesishe Schlinge,“. Hier wird durch die Täter ein meist aus Videoband bestehendes Konstrukt in den Kartenschlitz des Geldautomaten eingeführt. Der Täter verbleibt in der Nähe. Versucht nun ein Kunde Geld abzuheben, scheint der Vorgang zwar normal abzulaufen und das Geld wird ausgegeben, jedoch kommt die Karte nicht mehr zum Vorschein. Der Täter erscheint nun als vermeintlicher Helfer, müht sich vergeblich ab und schlägt dann vor, dass der Kunde seine PIN nochmals eingibt. Die Karte kommt dadurch natürlich nicht zum Vorschein. Die Eingabe wird durch den Täter beobachtet. Nachdem der Kunde nun ohne Karte den Raum verlassen hat, nimmt der Täter die Karte durch Ziehen an der für den Kunden unsichtbaren Schlinge die Karte heraus und ist damit im Besitz der Originalkarte und der PIN mit entsprechenden Folgen.

Auch die Manipulation von Geldautomaten ist insgesamt nicht neu. Aus früheren Zeiten sind noch Aufsatzgeräte im Eingangsbereich bekannt, bei welchen der Kunden vermeintlich seine PIN eingeben muss, um in das Foyer zu gelangen.

Der Findigkeit von Straftätern sind keine Grenzen gesetzt. Hier kann nur durch entsprechende Hinweise in den Foyers und an den Geräten entgegengewirkt werden, die eine Warnung und Sensibilisierung der Kunden bewirken.

## 2 Wirtschaftskriminalität

### 2.1 Definition

Wirtschaftskriminalität ist vielschichtig und nicht zuletzt wegen ihrer Abhängigkeit von der aktuellen wirtschaftlichen, technischen und gesamtgesellschaftlichen Entwicklung nicht endgültig zu erfassen. Es existiert daher keine allgemein anerkannte Definition des Begriffs Wirtschaftskriminalität. Die Polizei verwendet sowohl für Zwecke des Nachrichtenaustausches als auch bei der Erstellung der Kriminalstatistik eine Definition, die zum einen die in § 74c Abs.1 Nr.1 bis 6 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) aufgeführten Straftaten erfasst. Zum anderen werden weitere Delikte berücksichtigt, die im Rahmen tatsächlicher oder vorgetäuschter wirtschaftlicher Betätigung begangen werden und über eine Schädigung von Einzelnen hinaus das Wirtschaftsleben beeinträchtigen oder die Allgemeinheit schädigen können und/oder deren Aufklärung besondere kaufmännische Kenntnisse erfordert.

Hinter dieser Definition verbirgt sich der für die Geldwäscheprävention mit Abstand wichtigste Deliktbereich. Zwar sind die Fallzahlen im Bereich der Wirtschaftskriminalität im Vergleich zu anderen Delikten sehr gering und machen nur ca. 1,4 % der Gesamtstraftaten in Deutschland aus (ca. 86 Tsd. Fälle), jedoch sieht das Verhältnis in Bezug auf den Gesamtschaden ganz anders aus.

Dieses liegt bei ca. 58 %, d.h., nur wenige Straftaten lösen weit mehr als die Hälfte des wirtschaftlichen Schadens aus.

Gemäß den offiziellen Statistiken des BKA liegt der Schaden aus Wirtschaftsdelikten bei ca. 11,9 Mrd. €.

So wird nach statistischen Angaben alleine über sog. Umsatzsteuerkarusselle ein gesamtwirtschaftlicher Schaden von ca. 20 Mrd. € verursacht. Die Absatzzahlen des schwarzen Kapitalmarkts liegen nach Schätzungen bei ca. 30 Mrd. €.

Die eigentliche Schadenssumme aus Wirtschaftsdelikten liegt also weitaus höher, als dies die Statistik widerspiegelt.

Beruhigender ist in diesem Zusammenhang die Aufklärungsquote der Delikte. Diese liegt traditionell hoch, bei ca. 95 %. Die Wahrscheinlichkeit, dass die Täter ermittelt werden können, ist also sehr hoch. Dies liegt wesentlich daran, dass bei dem überwiegenden Teil dieser Straftaten eine Papierspur vorhanden ist.

Eine hohe Aufklärungsquote bedeutet aber nicht, dass der entstandene Schaden auch nur ansatzweise wieder ausgeglichen werden kann. Durch einen meist luxuriösen Lebensstil der Täter wie auch durch die Geldwäscheaktivitäten selbst verschwinden große Teile des Vermögens bzw. werden konsumiert.

Im Deliktbereich „Wirtschaftskriminalität“ besteht ein starker Bezug zur organisierten Kriminalität. Für die Durchführung solch umfangreicher Straftaten ist regelmäßig ein Netzwerk von Tätern erforderlich wie auch eine hohe kriminelle Energie.

Eine besondere Rolle spielt auch die Naivität und Blauäugigkeit der Geschädigten. Zu diesem Kreis zählen nicht nur Privatpersonen, sondern auch große Wirtschaftsunternehmen und Kreditinstitute.

Eine weitere Rolle im Zusammenhang mit der Schadensaufklärung spielt auch die hohe Dunkelziffer in dieser Deliktgruppe. So wird häufig auf eine strafrechtliche Verfolgung verzichtet unter der Voraussetzung, dass der Täter den angerichteten Schaden zumindest teilweise wieder gutmacht. Hier geht man, sicher nicht zu Unrecht, davon aus, dass die Täter sich nach Möglichkeit freikaufen wollen. Das die gewonnene Freiheit sehr häufig erneut dazu genutzt wird, neue Straftaten der gleichen Deliktart zu begehen, ist dabei oft selbstverständlich.

An einer Publizität von solchen Ereignissen besteht selten ein Interesse und somit wird von einer strafrechtlichen Verfolgung abgesehen, um einen eigenen Reputationsschaden zu vermeiden.

Im Bereich des schwarzen Kapitalmarkts kommt ein weiterer Aspekt hinzu.

Hier werden häufig auch Schwarzgelder angelegt. Hier würde eine Strafverfolgung der Täter dazu führen, dass für den Fiskus die bisher nicht versteuerten Einnahmen offenbar werden und neben der geringen Wahrscheinlichkeit, sein Geld wiederzubekommen, dann auch noch die Nachversteuerung des Schwarzgelds inklusive eines möglichen Steuerstrafverfahrens wahrscheinlich ist.

Auch bemühen sich die Täter mit ausgeklügelten Hinhaltenaktiken eine Strafverfolgung bzw. Klagen auf zivilrechtlichem Wege zu verhindern. Diese Taktik mündet häufig in eine Art von Schneeballsystem, bei dem neu hereingenommene Gelder dazu dienen, bereits vorhandene Gläubiger zufrieden zu stellen, ja sie sogar zu neuen Investments zu veranlassen.

Dies führt zu einer stark zeitverzögerten Deliktaufklärung, die den Tätern nicht nur Zeit verschafft, sondern dabei auch die Möglichkeit gibt, die illegal erwirtschafteten Gelder beiseite zu schaffen.

## **2.2 Das Täterprofil**

Das Profil von Wirtschaftskriminellen ist relativ einfach zu beschreiben. Während bei vielen anderen Delikten Ausländer eine wesentliche Rolle spielen, ist der Bereich der Wirtschaftsdelikte fest in deutscher Hand. Über 86 % der Tatverdächtigen sind Deutsche.

Auch bei der Betrachtung der Geschlechter ergibt sich ein eindeutiges Bild. Frauen spielen bei der Tatbegehung mit nur ca. 18 % eine untergeordnete Rolle.

Der Altersschwerpunkt von Tätern liegt in der Regel zwischen 30 und 60 Jahren, also im Vergleich zu anderen Straftaten relativ hoch. Dies hängt damit zusammen, dass für die Tatbegehung Kenntnisse notwendig sind, die zumindest eine gewisse Berufs- bzw. Lebenserfahrung notwendig machen.

Die Tatbegehung findet dabei hauptsächlich in Metropolen oder Ballungsräumen statt. Hier finden sich für die Täter ideale Rahmenbedingungen. Auch das Verhalten der Täter im Rahmen der Strafverfolgung ist häufig bemerkenswert. Oft werden dabei echte Betrugsdelikte als fehlerhafte unternehmerische Entscheidungen dargestellt. Hier ist es für die Staatsanwaltschaften oft schwierig, das Betrugsdelikt nachzuweisen. So wird gerade im Bereich des Anlagebetrugs durch die Täter häufig darauf verwiesen, dass im Rahmen der Mittelverwendung, die leider oft von den betrogenen Anlegern den Initiatoren überlassen wird, Fehlentscheidungen getroffen worden sind. In mehreren Fällen verschwanden auf diese Art und Weise Millionenbeträge in Geschäftsführergehältern, einem opulenten Fuhrpark oder Investments in Scheinfirmen. Die Beweisführung für Betrugsdelikte gelingt dabei häufig nur, wenn das komplette Betrugskonstrukt aufgedeckt wird. Dies ist regelmäßig äußerst zeitaufwändig und kompliziert, da gerade findige Straftäter viel dafür tun, um unentdeckt zu bleiben und Vermögenswerte bei Seite zu schaffen.

### *Volkswirtschaftliche Auswirkungen*

Die volkswirtschaftlichen Auswirkungen von Wirtschaftsdelikten sind erheblich und vielfältig. So beträgt der wirtschaftliche Schaden alleine aus Delikten im Rahmen von Umsatzsteuerkarussellen geschätzt mehr als 15 Mrd. €. Auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Banken wird durch große Abschreibungsfälle ebenso beeinträchtigt wie durch größere Betrugsdelikte, am Beispiel einer Landesbank derzeit zu beobachten.

Im Bereich der Arbeitsdelikte werden die Sozialversicherungssysteme durch Schwarzarbeit jährlich um Milliardenbeträge geschädigt. Ein seriös auftretendes Unternehmen hat gegen eine derartige Konkurrenz meist keine Chance, im Wettbewerb zu bestehen. Als Folge daraus haben sich Branchen entwickelt, bei denen bereits zu großen Teilen illegal gearbeitet wird (Baubranche, Gebäudereinigungsgewerbe, Subunternehmertum).

Auch Auswirkungen auf die Politik sind nicht zu unterschätzen. Gerade im Bereich der Korruption können erhebliche Reputationsschäden für die Politiker hier zu Lande entstehen, die das Vertrauen in der Bevölkerung beschädigen. Mit diesem Hintergrund sind auch die aktuellen Diskussionen über die Offenlegung von Nebenbeschäftigungen bei Politikern und der Prüfung von PEP zu sehen.

Gerade diese Auswirkungen der Wirtschaftskriminalität lassen das Thema im Rahmen der Geldwäschebekämpfung nicht nur spannend erscheinen, sondern eingeleitete Maßnahmen gegen die Täter ergeben einen Sinn, da auch das Kreditinstitut vor unter Umständen erheblichen Konsequenzen aus derartigen Straftaten geschützt werden kann.

## **2.3 Wirtschaftsdelikte als Schwerpunkt der Vortaten des Geldwäschegesetzes**

Seit Einführung des Geldwäschegesetzes hat sich gezeigt, dass insbesondere Delikte aus dem Bereich der Wirtschaftskriminalität eine besondere Rolle spielen. Hintergrund dafür ist die Tatsache, dass bereits für die Tatbegehung im Gegensatz zu anderen Straftaten ein Konto erforderlich ist und der Straftäter auch oft ganz offiziell am Wirtschaftsleben teilnimmt.

Bereits bei der Kontoeröffnung zeigt sich bei korrekter Handhabung von KYC-Prinzipien häufig bereits ein Anfangsverdacht auf Straftaten aufgrund von Äußerungen des Kunden oder der avisierten Geschäfte. Da in dieser Deliktsform sehr häufig hohe Summen bewegt werden, ist die Wahrscheinlichkeit im Rahmen von

Monitoring-Maßnahmen oder internen Verdachtsmeldungen auf Straftaten im Bereich der Wirtschaftskriminalität oder daraus resultierende Geldwäscheaktivitäten zu stoßen, sehr hoch.

Eine Betrachtung des Vortatenkatalogs ergibt häufig, dass die Sachverhalte, die sich auf banden- oder gewerbsmäßige Begehung von Straftaten beziehen, insbesondere Betrug und Untreue, auf Wirtschaftsdelikte zutreffen. Auch sind massive Steuerdelikte häufig. Aufgrund des hohen Schadenspotenzials, unter anderem auch für das Kreditinstitut, ist es sinnvoll, sich mit den verschiedenen Deliktsformen intensiver zu beschäftigen und auch Schulungsmaßnahmen für Mitarbeiter entsprechend zu gestalten.

## 2.4 Darstellung verschiedener Deliktsformen

Die möglichen Deliktsformen im Bereich der Wirtschaftskriminalität sind vielschichtig. Bemerkenswert dabei ist jedoch, dass viele der Methoden bereits sehr alt sind, teilweise erstaunlich simpel, aber nach wie vor wirkungsvoll.

Häufig handelt es sich um Fälschungsdelikte, wie Urkundenfälschungen, manipulierte Rechnungen oder fingierten Schriftverkehr. Wichtig zur Erkennung von Delikten ist daher, bei der Betrachtung von Geschäften immer verstärkt auf die Plausibilität der Unterlagen und Umsätze zu achten. Auch das Hinterfragen bestimmter Abläufe und Zahlungen führt häufig dazu, dass der Kunde keine schlüssigen oder aber auffällige Angaben macht, denen dann weiter nachgegangen werden kann.

Die hier genannten Sachverhalte können natürlich kein abschließender Katalog sein, da eine intensive Beschäftigung mit dem Sachverhalt den Rahmen dieses Werks nachhaltig übersteigt. Auch auf den Komplex der Defraudationen und dolosen Handlungen von Mitarbeitern in Kreditinstituten wird in diesem Werk nicht eingegangen.

### 2.4.1 Korruption

Die Anti-Korruptionsvereinigung „Transparency“ definiert Korruption wie folgt:

*Der heimliche Missbrauch von öffentlicher oder privatwirtschaftlich eingeräumter Stellung oder Macht zum privaten Nutzen oder Vorteil.*

Das Thema Korruption hat in den letzten Jahren aufgrund mehrerer spektakulärer Vorgänge eine stärkere Bedeutung erlangt. Hier sind insbesondere die Korruptionsaffären bei den Firmen Siemens, Volkswagen und MAN zu nennen. Spektakulär ist dabei das System der Firma Siemens, die über Jahre hinweg über Scheingeschäfte schwarze Kassen in Größenordnungen von mutmaßlich über 1 Mrd. Euro gebildet hat.

Sogar eine gewerkschaftsähnliche Organisation wurde mit zweifelhaften Methoden aufgebaut.

Auch im Sparkassenumfeld gab es einen Korruptionsskandal bei der Dekka-Immobilien, der innerhalb der Gruppe für Aufsehen bzw. auch für erheblichen Reputationsschaden sorgte.

Ebenso hat sich gezeigt, dass auch die BaFin nicht vor Korruptionsdelikten geschützt ist. Dort hat ein Mitarbeiter mittels fingierter Softwarebeschaffungen einen Schaden in Höhe von ca. 7 Mio. Euro verursacht. Dabei ist das Thema Korruption kein nationales Problem. Nach Schätzungen der Weltbank werden jährlich zwischen 50- und 80 Mrd. US\$-vereinnahmt.

Transparency veröffentlicht jährlich einen Korruptionsindex, in dem die subjektiv wahrgenommene Korruption im internationalen Vergleich gemessen wird. Dabei liegen insbesondere die skandinavischen Länder sowie Singapur und die Schweiz als subjektiv wenig korrupte Länder auf den ersten Plätzen. Deutschland liegt für das Jahr 2006 hier auf Rang 16, ein durchaus verbesserungsfähiges Ergebnis, wobei die jüngsten Ereignisse im Zusammenhang mit Siemens noch nicht verarbeitet sind; am Ende der Rangliste stehen ganz überwiegend Entwicklungsländer, Militärdiktaturen und durch Kriegswirren zerrüttete Länder wie Myanmar, der Irak oder Haiti.

#### *Auswirkungen der Korruption*

Die betriebs- und volkswirtschaftlichen Auswirkungen von Korruptionsdelikten sind vielschichtig und in ihren Folgen komplex. Als wesentliche Punkte lassen sich hier festhalten:

Der Legitimationsverlust der staatlichen Ordnung. Werden Korruptionsdelikte nicht erkannt, sondern nicht weiter verfolgt und unter Umständen sogar toleriert, so bedeutet dies eine erhebliche Schwächung der staatlichen Ordnung. Schwerpunktmäßig bei großen öffentlichen Bauvorhaben wie Müllverbrennungsanlagen, Klärwerken

etc. werden leider auch in Deutschland häufig überflüssige Investitionen finanziert und Entscheidungen nicht nach Effizienzkriterien getroffen. Gerade politisch exponierte Personen tragen im Rahmen ihrer Mandate viel dazu bei, das Ansehen des Staates zu fördern aber auch leider in Teilbereichen erheblich zu schwächen.

Das „Kauf“ von politischen Entscheidungen sowie der erhebliche Anteil von Lobbyisten an Gesetzgebungsverfahren untergräbt erheblich das Vertrauen der Bürger in den Staat und führt auch dazu, dass ein Teil des Unrechtsbewusstseins in Bezug auf andere Delikte wie Steuerhinterziehung verloren geht. Kommt es soweit, dass, wie in bestimmten Staaten leider üblich, Entscheidungen nur noch über die Zahlung von Bestechungsgeldern erfolgen, geraten dadurch ganze Volkswirtschaften in Misskredit.

Auch die Existenz von integren und seriös arbeitenden Unternehmen, ergo die Arbeitsplätze, werden durch Korruptionsdelikte gefährdet. Besonders interessant ist in diesem Zusammenhang die Aussage eines mittlerweile wegen Bestechlichkeit verurteilten Mitarbeiters eines Automobilunternehmens. Er begründete sein Tun unter anderem damit, dass seinem eigenen Unternehmen kein Schaden entstanden sei, da er die überhöhten Preise seines Geschäftspartners wieder bei anderen Firmen eingespart habe. Diese Aussage zeigt das oft fehlende Unrechtsbewusstsein der Täter, da sie selbst kein treuwidriges oder strafbares Verhalten erkennen.

Welche immensen Ausmaße Korruptionsdelikte annehmen können, zeigt die Firma Siemens, bei der mutmaßlich über Jahre hinweg schwarze Kassen, auch durch inverse Geldwäsche, zum Zwecke der Bestechung in Höhe von über 1 Mrd.Euro gebildet wurden.

Ein „Argument“ dafür war, dass in einigen Ländern, darunter auch China und in mehreren afrikanische Staaten sowie in vielen arabischen Ländern, Ausschreibungsverfahren nur über die Bestechung von Entscheidungsträgern zu erhalten waren. Im Rückschluss würden also Korruptionsdelikte auch zur Sicherung von Arbeitsplätzen bei dem Unternehmen beitragen. Anstelle gegen die Korruption vorzugehen, nimmt ein Unternehmen, das an der globalen Öffnung der Märkte in den letzten Jahren immens profitiert, gleichzeitig jedoch in Deutschland im erheblichen Umfang Arbeitsplätze abgebaut hat, sogar noch an der Förderung von Korruption teil.

Diese Grundeinstellung dient nicht der Förderung des freien Wettbewerbs, von dem aber auch Großunternehmen abhängig sind.

#### *Das Täterprofil*

Ähnlich wie im Komplex der Wirtschaftskriminalität lässt sich auch im Bereich der Korruption ein gewisses Täterprofil, das zumindest häufig zutrifft, feststellen:

- Täter sind in der Regel männlich
- Über 40 Jahre alt, Entscheidungsträger
- Konto wird meist nicht am Wohnsitz des Bestochenen eröffnet
- Häufig Strohmankonten von Verwandten und Bekannten
- Atypische Kontoführung, keine Barverfügungen, keine Kosten des täglichen Lebens
- Zahlungen werden mittlerweile oft als Honorare getarnt, um eine steuerliche Absetzbarkeit beim Bestechenden zu ermöglichen. Eine der häufigsten Entdeckungswahrscheinlichkeiten von Korruption sind steuerliche Betriebsprüfungen.
- Hoher Lebensstandard. Oft leben die Bestochenen deutlich über ihre Verhältnisse. Dies wird durch die Bestechungsgelder möglich. Hier stellt sich die Frage, wie sich ein „normaler“ Angestellter oder Beamter z.B. mehrere Autos leisten kann oder warum er mit einem durchschnittlichen Gehalt in der Lage ist, große Wohnimmobilien zu finanzieren.
- Nachhaltige Tatbegehung: Hat der Bestochene einmal angefangen Gelder zu erhalten, dies geschieht durch das sog. „Anfüttern“, also kleine Gefälligkeiten, Einladungen zum Essen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen, so kann er meist aus diesem Kreislauf nicht mehr ausscheren, da eine Aufdeckung regelmäßig auch das Ende der beruflichen Laufbahn bedeutet.

Einige dieser Merkmale lassen sich auch über EDV-Monitoring abbilden. Wichtig in diesem Zusammenhang ist aber, dass nicht immer alle Indizien gleichberechtigt zutreffen.

Eine Besonderheit gibt es auch bei der nachhaltigen Tatbegehung. Hier ist zu beachten, dass bei der Bildung des Kundenprofils die Zahlungen von Bestechungsgeldern über Jahre hinweg „normal“ sein können, also dynamische Typologien auf diese Art der Tatbegehung nicht zutrifft.

### *Die Arten der Korruption*

Korruptionsdelikte können in drei verschiedene Fallgruppen eingeteilt werden, die sich gravierend voneinander unterscheiden:

- Situative Korruption
- Etablierte Beziehungen
- Kriminelle Netzwerke

Typisch für Korruptionsdelikte ist, wie bei anderen Straftaten auch, dass regelmäßig nicht nur eine Straftat begangen wird, sondern mehrere Delikte aufeinander treffen. Im Falle von Korruptionsdelikten sind dies häufig:

- die eigentliche Bestechung oder Bestechlichkeit
- Untreue/Betrug
- möglicherweise Nötigung/Erpressung
- Steuerhinterziehung
- Geldwäsche

### *Situative Korruption*

Die situative Korruption ist gemäß dem Lagebild „Korruption“ zwar die statistisch am wenigsten verzeichnete Korruptionsform, jedoch auch diejenige, bei der die Dunkelziffer am höchsten liegt.

Diese Form der Korruption soll eine meist ad hoc aufgetretene Notlage oder Unpässlichkeit beseitigen. Denkbar ist dies insbesondere im Zusammenhang mit Verkehrsdelikten zur Vermeidung einer Bestrafung oder aber auch bestimmten Verwaltungsvorgängen zur Beschleunigung eines Vorgangs. Der Täter ist dabei meist nicht vorbestraft und lebt in normalen Verhältnissen. Der Anreiz zur Bestechung kommt auch häufig nicht geplant zu Stande sondern situativ. Der zu Bestechende ist in der Regel dem Täter nicht bekannt und es entstehen auch keine weiteren Bindungen zwischen den beteiligten Personen.

Die bezahlten Summen sind in der Regel nicht hoch, können jedoch auf Dauer bei einer persönlichen Neigung des Bestochenen zur Annahme solcher Gelder zu erheblichen illegalen Nebeneinkünften führen.

### *Etablierte Beziehungen*

Im Rahmen von sog. Etablierten Beziehungen versteht man die „klassische“ Bestechung von Entscheidungsträgern, meist auf regionaler Ebene.

Ein herausragendes Merkmal dieser Korruptionsform ist die über lange Jahre hinweg andauernde Tatbegehung, die dann zur Selbstverständlichkeit wird. Typische Beispiele für solche Beziehungen sind ein bestechlicher Einkäufer in einer öffentlichen Stelle und ein Verkäufer bspw. aus der Baubranche.

In einer süddeutschen Großstadt wurde auf diese Art und Weise die Auftragserlangung von Kantinenausstattung nur noch über Bestechungsgelder möglich. Die Beteiligten, die so über Jahre hinweg die Abwicklung der Geschäfte steuerten, wurden mittlerweile zu langjährigen Haftstrafen verurteilt. In einem anderen Fall wurde beim Bau eines Fußballstadions eine Summe von über 2 Mio.Euro an einen Beteiligten bezahlt. Dieser behauptete, das Geld nur aus einer Beratungsleistung erhalten zu haben. Die Entscheidung über die Vergabe habe er nicht beeinflusst. Mittlerweile wurde er wegen Bestechung und Untreue zu einer Haftstrafe von über vier Jahren verurteilt.

Typisch für Konstellationen dieser Art ist, dass Täter und auch Opfer in der Regel nach außen hin unauffällig agieren und eher eine seriöse Außenwirkung pflegen. Echte Betrügerpersönlichkeiten findet man daher selten.

### *Kriminelle Netzwerke*

Die langjährige Anbahnung von Beziehungen und überregionalen Verknüpfungen im Bereich der Korruption führt zu umfangreichen Netzwerken, bei denen ein Geflecht vieler Täter und Mitwisser entsteht. Hauptsächlich bei Großaufträgen der öffentlichen Hand zu finden, richten diese kriminellen Gruppen den mit Abstand größten Schaden im Zusammenhang mit Korruption an.

Typischerweise ist es notwendig, nicht nur Einzelpersonen zu bestechen, sondern ein ganzes Projekt in allen Facetten zu unterwandern, um einen optimalen „Nutzen“ für alle Beteiligten zu erzielen. Die hierfür notwendigen Mittel sind dabei so hoch, dass häufig an anderer Stelle, auch auf Kosten von Sicherheit, gespart werden muss. Ein tragisches Beispiel ist die Brandkatastrophe auf dem Düsseldorfer Flughafen. Auch die Finanzierung von überflüssigen Projekten gehört zum Standard in dieser Deliktsform. So werden z.B. bei Müllverbrennungsanlagen Kapazitäten geplant, die für den Standort unnötig sind. Dazu ist es jedoch notwendig,

auch Gutachter entsprechend zu „versorgen“, damit diese ihre Expertisen entsprechend gestalten. Der aus solchen Projekten entstehende Schaden wurde im Beispiel der Müllverbrennungsanlage in Köln durch ein Landgericht auf 20,4 Mio.Euro beziffert. Die Beziehungsgeflechte insbesondere in Köln existieren dabei schon seit langer Zeit und haben mit dem Begriff „Kölner-Klüngel“, auch einen eigenen Namen.

In Bayern führte seinerzeit die „Amigo-Affäre“, zum Sturz des Ministerpräsidenten. Das Zuschauern von Positionen, Aufträgen und Vorteilen war zum Höhepunkt der Affäre so offensichtlich, dass nur noch der Rücktritt von Herrn Streibl in Frage kam.

Aktuell befindet sich die Firma Siemens im Zusammenhang mit Korruption im Fokus. Nach neuen Ermittlungsergebnissen sind sein Anfang der 1990er-Jahre ca. 1 Mrd.Euro über Transaktionen nach Liechtenstein und andere Länder in schwarze Kassen gewandert und dort für Bestechungen verwendet worden. Hier wurden also Gelder im Voraus für noch nicht genau feststehende Bestechungen gesammelt (inverse Geldwäsche).

Obwohl regelmäßig eine ganze Reihe von Firmen und Personen eingebunden ist, gelingt es solchen Netzwerken immer wieder, erstaunlich diskret und konspirativ zu arbeiten, sodass eine Entdeckung häufig nur zufällig vorkommt oder aber die Bestechungsaktivitäten solche Formen annehmen, dass sie unübersehbar sind.

#### *Korruption in Kreditinstituten?*

Auch Kreditinstitute haben Geschäftsbereiche, die durchaus für Korruptionsdelikte anfällig sein können. Hier einige Beispiele:

- Kreditgeschäft  
Die Vergabe von Krediten wird in solchen Fällen durch eine Zuwendung an den Kompetenzträger gefördert. Die Zuwendung erfolgt dabei meist nicht nur durch Kreditnehmer, sondern insbesondere im Rahmen von Zahlungen von Kreditvermittlern z.B. bei der Vermittlung von Konsumentenkrediten oder Baufinanzierungen.
- Beschaffungswesen und Auftragsvergaben  
Dieser auch bei Kreditinstituten vorhandene, für Korruption „klassische“ Bereich, bietet aufgrund der Größenordnungen von Investments z.B. bei Bauvorhaben von Banken, durchaus eine Angriffsfläche für Bestechung. Auch die Beschaffung von Hard- und Software, der Abschluss von Beraterverträgen oder Materialbeschaffung bzw. Outsourcing kann Ansatzpunkt für Korruptionsdelikte sein.
- Vermögensverwaltungen und Provisionsgeschäft  
Gerade bei Geschäftsarten, in denen grundsätzlich Provisionen bezahlt werden, besteht die Gefahr, dass durch Absprachen zwischen Drittanbietern oder Vermittlern und Mitarbeitern von Kreditinstituten eigentlich dem Kreditinstitut zustehende Provisionen an Dritte gezahlt werden. Der bestochene Mitarbeiter „profitiert“ hierbei von den im Vergleich zu Bankangestellten meist deutlich höheren Provisionen, die an Vermittler oder auch Vermögensverwalter bezahlt werden.

#### *Gegenmaßnahmen innerhalb eines Unternehmens*

Im Rahmen von Präventivmaßnahmen kann sich ein Unternehmen auch gegen Korruptionsdelikte schützen.

Da es sich bei diesem Straftatbestand auch um ein Tabuthema handelt (es kann nicht sein, was nicht sein darf), bedarf es häufig einer grundsätzlichen Bereitschaft, sich mit dem Thema auseinanderzusetzen und auch im Rahmen von Unternehmensleitsätzen die Ächtung von solchen Delikten zu fixieren. Auch sollte Mitarbeitern die Gelegenheit gegeben werden, unter Umständen „alte Gewohnheiten“ in einem Bereich, z.B. die Annahme von Geschenken außerhalb von schon bestehenden Regeln, melden zu können, ohne persönliche Repressalien befürchten zu müssen. Nachstehend einige Beispiele für Maßnahmen, die der Verhinderung von Korruptionsdelikten dienen:

- Klare Stellungnahme des Unternehmens, dass Korruption verurteilt und nicht akzeptiert wird, ethische Betrachtung
- Transparente und nachvollziehbare Vergabeverfahren
- Mindestens „Vier-Augen-Prinzip“, innerhalb eines Bereichs bei größeren Investitionen
- Zweitvotum eines von der Auftragsvergabe unabhängigen Bereichs
- Unvermutete Prüfung von anfälligen Geschäften durch die interne Revision
- Mitarbeiterrotation, Mitarbeiter verweilen nur für einen bestimmten an einer Position und werden danach versetzt

- Möglichkeit für Mitarbeiter, auffällige Vorgänge anonym melden zu können „Whistleblowing“
- Etablierung einer zentralen, unabhängigen Stelle für die Überwachung von Auffälligkeiten z.B. Compliance
- Faire und nachvollziehbare Beteiligung von Mitarbeitern im Zusammenhang mit Provisionsgeschäften
- Klare, stringente und nachvollziehbare Regelungen für die Annahme von Geschenken und Gefälligkeiten
- Strikte Sanktionierung bei Vergehen bis hin zur Kündigung

Diese Maßnahmen können zwar Korruptionsdelikte erschweren und die Entdeckungsfahr für Täter erhöhen, ganz zu verhindern sind Bestechung und Bestechlichkeit jedoch nicht, da auch häufig persönliche, insbesondere finanzielle Probleme und menschliche Schwächen des Bestochenen eine wesentliche Rolle spielen. Diese Konstellationen sind häufig für Arbeitgeber und Arbeitskollegen nicht oder erst zu spät erkennbar.

#### 2.4.2 Umsatzsteuerkarusselle

Im Rahmen der Einführung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs im Jahre 1993 ist die innergemeinschaftliche Lieferung zwischen Unternehmen umsatzsteuerfrei.

Zwar ist der Erwerb durch den Erwerber zu versteuern, diese Steuerzahlung kann jedoch als Vorsteuer wieder geltend gemacht werden, sodass der Erwerb ohne steuerliche Belastung bleibt.

Problematisch für die Finanzbehörden ist hierbei, dass es sich bei der Umsatzsteuer um eine Anmeldesteuer handelt und daher der Fiskus auf die Meldung des veräußernden Unternehmens angewiesen ist. Dies führt dazu, dass das Delikt also relativ lange unentdeckt bleibt. Da die Umsatzsteuer weitgehend harmonisiert ist, kann das Umsatzsteuerkarussell in praktisch jedem EU-Mitgliedsstaat durch Straftäter praktiziert werden.

Die Form der Steuerbetrugs „Umsatzsteuerkarussell,“ funktioniert in der Weise, dass bestimmte Handelswaren, bevorzugt kleine aber teure Elektronikartikel, zwischen verschiedenen Unternehmen im Kreis laufen, bevor sie endgültig verkauft werden. Teilweise ist die Ware aber auch nur auf dem Papier vorhanden oder wie in einer aktuellen Variante in Form von hochpreisiger Software auf Datenträgern.

Basis des Betrugs ist die Einschaltung einer Firma, die nur für sehr kurze Zeit in Erscheinung tritt, grundsätzlich keine eigenen Geschäfte betreibt und ausschließlich dem Zweck dient, dem Finanzamt umsatzsteuerpflichtige Handelsgeschäfte vorzutäuschen, um dann nach wenigen Monaten zu verschwinden. Diese Firma wird im Karussell als „Missing Trader,“ bezeichnet.

Um die Entdeckung des Delikts zu erschweren, werden verschiedene Firmen in verschiedenen EU-Ländern eingeschaltet.

##### *Wie funktioniert das Karussell?*

Der bereits erwähnte Missing-Trader erwirbt im EU-Ausland Handelsware, meist von einem Erstabnehmer des Herstellers, dem „Distributor,“ und veräußert sie mit ausgewiesener Mehrwertsteuer an einen inländischen Handelspartner. Dies geschieht überwiegend zu sehr günstigen Konditionen, die unter dem Einkaufspreis des „Missing-Traders,“ liegen. Dabei beabsichtigt der „Missing-Trader,“ aber nicht, die abzuführende Mehrwertsteuer an das Finanzamt zu bezahlen, kann also trotz des niedrigen Verkaufspreises einen Gewinn erzielen.

Die nicht abgeführte Mehrwertsteuer geht zu Lasten des Finanzamts. Gleichzeitig verkauft der inländische Einkäufer die Ware mit einem Aufschlag wieder umsatzsteuerfrei in das EU-Ausland und macht die bezahlte Vorsteuer bei seinem Finanzamt geltend.

Aus diesem Grundmodell sind einige Varianten entstanden. Hier ist insbesondere die Einschaltung von Firmen zum Zwecke der Verschleierung in Form einer Verlängerung der Lieferwege wichtig, die „Buffer,“ genannt und als Zwischenhändler eingeschaltet werden. Die Besonderheit des „Buffers“ liegt darin, dass dieser nicht wissentlich in die Betrügereien verwickelt sein muss.

Diese Firmen kommen ihren steuerlichen Verpflichtungen nach. Hintergrund für diese „Buffer,“ ist auch, den „Distributor,“ und den Importeur vor den steuerrechtlichen Konsequenzen zu schützen, damit dieser nicht als Teilnehmer des Karussells erkannt und zur Rechenschaft gezogen werden kann.

Die Haftung von Firmen, die wissentlich in Umsatzsteuerkarusselle einbezogen sind, besteht jedoch erst seit 2001. Problematisch ist hierbei, dass entgegen dem ursprünglichen Gesetzentwurf die wissentliche Teilnahme von Firmen durch die Behörden nachgewiesen werden muss. Dies wird durch die Einschaltung der „Buffer,“ stark erschwert.

Der EuGH hat mit Urteil vom 12. Januar 2006 entschieden, dass Umsätze, die nicht selbst mit einem Umsatzsteuerbetrug behaftet sind, als Lieferung im Sinne der 6. Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuer zu behandeln sind. Dies bedeutet für den gutgläubigen „Buffer“ weiterhin die Möglichkeit eines Vorsteuerabzugs. Die Voraussetzungen für die Gutgläubigkeit sind jedoch eingeschränkt. Liegen im Steuerstrafverfahren Anhaltspunkte vor, dass die Geschäfte ungewöhnlich sind und wurden diese Auffälligkeiten daraufhin durch den „Buffer“ ignoriert, so kann dies zum Ausschluss der Gutgläubigkeit führen. Gleiches gilt dann, wenn keine Warenlieferungen stattgefunden haben, oder die Existenz und Identität des Lieferanten (Missing Trader) infrage steht und durch den „Buffer“ nicht schlüssig belegt werden kann.

Als weitere Variante des Karussells kommt es vor, dass der offizielle deutsche Erwerber der Ware diese wieder an einen „Missing-Trader“ in das Ausland liefert. Im kompliziertesten Fall sind neben einem in- und einem ausländischen „Missing-Trader“, mehrere „Buffer“, eingeschaltet. Die gleiche Ware kann so im Kreis verkauft werden, mit den gleichen steuerlichen Konsequenzen.

Da im Gegensatz zu der schnellen Handlungsweise der Täter die grenzüberschreitende Ermittlungsarbeit zwischen den Finanzbehörden sehr zeitaufwändig ist, können die Täter häufig unentdeckt entkommen und die Gelder dem Zugriff des Fiskus entziehen (Geldwäsche).

Aufgrund der erheblichen Schadenssummen, die sich nach Schätzungen auf bis zu 20 Mrd. € p.a. belaufen, sind mehrere Maßnahmen der Finanzbehörden eingeleitet worden:

- Durch einen Datenaustausch kann der Weg einer Ware durch die Finanzbehörden nachvollzogen und so die Beteiligten an dem Karussell ermittelt werden.
- Die Prüfung von hohen Vorsteuerabzügen insbesondere bei neu gegründeten Firmen wurde intensiviert. Ebenso setzen Fahndungsmaßnahmen frühzeitig ein.
- Der Zeitraum für Umsatzsteuervoranmeldungen wurde für neu gegründete Firmen auf den laufenden Kalendermonat festgelegt.
- Im Rahmen der Umsatzsteuernachschau kann unangemeldet eine Umsatzsteuerprüfung erfolgen.

Die gesamten Maßnahmen haben zwar grundsätzlich die Durchführung eines Umsatzsteuerkarussells erschwert, jedoch sind die Täter durchaus professionell organisiert und besitzen auch die notwendige kriminelle Energie, um weiterhin mit dieser Methode den Fiskus zu schädigen.

Für Kreditinstitute sind zur möglichen Erkennung insbesondere neu gegründete Unternehmen von Bedeutung, die trotz der erst kurzen Existenz mit sehr begrenzten Mitteln, häufig nur einen Geschäftsführer und eine Sekretärin, Millionenumsätze darstellen können. Oft sind die auftretenden Personen dem Kreditinstitut völlig neu. Im Monitoring kann für derartige Rahmenbedingungen eine eigene Kundengruppe oder ein Indiz angelegt werden.

#### 2.4.3 Bilanzmanipulationen, Kapitalanlagebetrug

Die Namen Schneider, Flow Tex, Balsam, Enron, WorldCom und noch einige andere gelangten zu trauriger Berühmtheit. Hintergrund sind massive Täuschungs- und Betrugsdelikte auch im Rahmen von Bilanzmanipulationen zu Lasten von Banken und Geschäftspartnern. Die Ausprägung solcher Delikte variiert dabei von verhältnismäßig simpel aufgebauten Fälschungs- und Manipulationssystemen bis hin zu ausgeklügelten Bilanzmanipulationen mit internationaler Ausbreitung.

Erstaunlich dabei ist, dass obwohl die Schadenssummen in diesen großen Fällen exorbitant hoch sind, bis zur Entdeckung Jahre vergangen sind und der Täter in der Lage war, auch Wirtschaftsprüfer zu täuschen.

Folge waren nicht nur wirtschaftliche Einbußen bei Kreditinstituten, sondern auch ein massiver Reputationsverlust, da auch der Öffentlichkeit durch diverse Pressepublikationen offenbar wurde, wie einfach Banken selbst bei erheblichen Kreditsummen getäuscht werden können.

Hinzu kam in einem Fall ein in der Außenwirkung durchaus arrogantes Verhalten eines Vertreters der Kreditwirtschaft in Bezug auf die Größenordnung der Kreditausfälle, die mittlerweile berühmten „Peanuts“ im Zusammenhang mit Abschreibungen im dreistelligen Millionenbereich. Die im Volksmund gebräuchliche Weisheit, im Nachhinein schlauer zu sein, trifft gerade auf den Bereich der Bilanzmanipulationen zu. Oft ist festzustellen, dass bestimmte Sachverhalte über einfache Plausibilitätsprüfungen erkennbar gewesen wären, sei es durch das Kreditinstitut oder aber durch Wirtschaftsprüfer des Unternehmens. Erschwert wird die vorzeitige Entdeckung jedoch oft durch einen Vertrauensbonus der Kompetenzträger eines Kreditinstituts gegenüber Großkunden, der nicht gerechtfertigt ist. Straftäter haben bei der Tatbegehung immer den Wissensvorsprung,

dass sie wissentlich betrügen und manipulieren. Danach richten sie ihr Verhalten gegenüber Dritten aus, die häufig unbedarft sind. Folgende Methoden sind oft die Basis, um Kreditinstitute und auch Wirtschaftsprüfer zu täuschen:

- Scheingeschäfte mit nicht existenten bzw. Briefkastenfirmen insbesondere im Ausland (ferner Osten).  
Die Verifizierung solcher Firmen ist für Kreditgeber und Wirtschaftsprüfer oft schwierig. Die Gründung solcher Firmen im Ausland und darauf folgende Luft- und Kreisbuchungen ist für die Straftäter im Verhältnis zum Geschäftsumfang mit nur wenig Aufwand möglich.
- Fehlerhafte Bewertung von Vermögenswerten, Forderungen und Verbindlichkeiten.  
Auch hier ist es insbesondere bei Großfirmen schwierig, manipulierte Bewertungen zu entdecken. Auch wird die Firma, die unter Umständen mit Nachfragen rechnet, plausible Erklärungen bereit halten, die weiteres Nachfragen verhindern.
- Urkundenfälschungen  
Die Manipulation und Fälschung von Verträgen und Urkunden ist bei Betrugsdelikten praktisch immer notwendig. Im Falle des Bauunternehmers Schneider wurden Mietverträge wie auch Flächenangaben manipuliert.
- Täuschung von Wirtschaftsprüfern  
Betrachtet man den Fall Flow Tex, fällt auf, dass mit relativ einfachen Mitteln die Wirtschaftsprüfer getäuscht worden sind. Diese wurden über die Anzahl von Bohrmaschinen mittels einfachen Austauschs eines Schildes ebenso im Unklaren gelassen wie im Rahmen der Mitarbeiteranzahl (Wie können mehr als 1000 Mitarbeiter in einem relativ kleinen Gebäude Platz finden?).
- Bestechung  
Auch die „freundliche“ Gestaltung einer Geschäftsverbindung gehört zu den bewährten Methoden, Betrügereien zu verschleiern. Im Fall Flow Tex wurde ein Finanzbeamter für einen geringen Preis zum Helfer der Straftäter, indem er Hinweise zur Verschleierung gab.  
Gerade diese Methoden lassen es schwierig werden, Betrugsdelikte im großen Stil zu erkennen. Die Problemstellungen zeigen sich dabei wie folgt:
- Vorlage von testierten Bilanzen  
In bisher allen Fällen wurden durch die Firmen, teilweise über Jahre hinweg, testierte Bilanzen ohne Einschränkungen vorgelegt. Dies täuscht bei den Kreditgebern Sicherheit und Ordnungsmäßigkeit vor.
- Regelmäßige Prüfung des Unternehmens durch Wirtschaftsprüfer und Finanzamt  
Auch die regelmäßige Prüfung des Unternehmens durch Behörden und Prüfer zeigt häufig nicht, was für geschäftliche Aktivitäten tatsächlich stattfinden. Die Prüfer werden mit allen möglichen Mitteln getäuscht.
- KWG-Vorschriften (§ 18 KWG) werden eingehalten  
Die Vorlage von entsprechenden Unterlagen geschieht regelmäßig unter Verwendung von gefälschten oder manipulierten Dokumenten, die oft auch nicht näher geprüft werden.
- Vortäuschen bzw. Verschweigen von Tatsachen gegenüber den Kreditgebern  
Die Täter geben sich nach außen hin seriös und optimistisch. Anfragen in Bezug auf Unschlüssigkeiten werden meist souverän und scheinbar plausibel beantwortet.
- Ignorieren von internen Hinweisen auf Unregelmäßigkeiten bzw. Auffälligkeiten  
Aufgrund der teilweise jahrelangen Geschäftsverbindung werden oft auch interne Hinweise auf Unregelmäßigkeiten des Kunden ignoriert und verworfen. Den misstrauischen Mitarbeitern wird vorgehalten, „das Gras wachsen zu hören“. Dies betrifft Kreditinstitute und Wirtschaftsprüfer gleichermaßen.
- Gefahr auch bei langjährigen Geschäftspartnern, Vertrauensmissbrauch, Wissensvorsprung des Täters.  
Häufig wird den Tätern die Tatbegehung aufgrund der langjährigen Geschäftsverbindung nicht zugetraut oder aber dem Kunden bei all seinen Aussagen Glauben geschenkt. Insbesondere das Ignorieren von Informationen und der Vertrauensbonus gegenüber dem Kunden gibt den Tätern einen meist erheblichen Zeitvorsprung für Vermögensverschiebungen und Geldwäsche.

Die Gefahr für Kreditinstitute, aus groß angelegten und strategisch geplanten Betrugsdelikten Schaden zu erleiden, ist bei aller Vorsicht, Erfahrungswerten und gesetzlichen Vorgaben immer noch gegeben. Gerade die hohe kriminelle Energie und der Einfallsreichtum der Täter werden immer wieder Ursache für spektakuläre Kreditausfälle und die damit verbundenen Folgen sein. Wichtig ist in diesen Fällen, auch aus der Vergangenheit bzw. den Erfahrungen anderer Häuser zu lernen.

#### 2.4.4 Anlagebetrug

Eine besondere Bedeutung im Bereich der Kapitalanlagen, hat der häufig auch als schwarzer Kapitalmarkt bezeichnete, unregulierte Absatz von Finanzdienstleistungen und Kapitalanlagen aller Art erreicht.

Hier tummeln sich jegliche Arten von Anbietern, die häufig auch mit unseriösen und strafbaren Methoden versuchen, ihre „Produkte“ an den Kunden zu bringen. Das Volumen, das so angelegt wird, beläuft sich gemäß den Aussagen von Verbraucherschutzverbänden jährlich auf ca. 30 Mrd. €.

Folglich kann man von einem konkurrierenden Markt zu Bankprodukten und Versicherungsprodukten sprechen, der im Gegensatz zu seriösen Kreditinstituten und Finanzdienstleistern weder über gesetzliche Grundlagen noch über Haftungseinrichtungen oder andere für einen seriösen Vertrieb notwendige Vorgaben verfügt. Problematisch hierbei ist, dass es aufgrund von fehlenden oder unzureichenden regulatorischen Maßnahmen seitens des Staates Betrügern relativ leicht gemacht wird, an das Geld von unbedarften Bürgern zu kommen. Interessant ist auch, dass die grundsätzlich geplanten Investments häufig in geringem Umfang als Nebengeschäft zu den eigentlichen Betrugs- und Veruntreuungsdelikten ausgeübt werden. Damit erreichen die mutmaßlichen Betrüger, dass Anleger wie auch Wirtschaftsprüfer oder Aufsichtsbehörden über einen längeren Zeitraum getäuscht werden und im Falle der Entdeckung oder Insolvenz die Verluste auch als unternehmerisches Scheitern dargestellt werden können.

Eine große Rolle spielt dabei natürlich auch die Methodik, mit der solche Anlagen angepriesen werden. Dies geschieht sehr wirkungsvoll durch Strukturvertriebe bzw. auch durch Besuche von Vertretern im heimischen Wohnzimmer, wo es besonders einfach ist, einen Abschluss zu erreichen.

Die Hauptargumente für solche Anlagen sind einfach und einprägsam:

- Hohe Verzinsung
- Steuerersparnis
- Altersvorsorge

Durch die Vermittler wird eine gewisse Gier bei den potenziellen Opfern geweckt, die dann zum raschen Abschluss führt. Dazu gehören auch unwahre Angaben im Beratungsgespräch.

Das im Falle der Insolvenz häufig auch der Vermittler wegen Beratungsfehlern oder unterlassener Beratung haftbar gemacht werden kann, ist für die Geschädigten nur ein schwacher Trost, da die Vermittler meist nicht einmal ansatzweise in der Lage sind, für die regelmäßig im Millionenbereich liegenden Schadenssummen aufzukommen. Die formelle Prospektprüfungspflicht der BaFin hat dabei auch die Methoden von Betrügern verändert. Nun werden Anwälte beauftragt, Emissionsprospekte von Kapitalanlagen konform zu den Vorgaben der BaFin zu erstellen. Dass die Anlage unter Umständen von vorneherein unrealistisch oder zweifelhaft ist, wird durch die Aufsicht nicht geprüft. Im Gegenteil dazu gehen die Vertriebsmitarbeiter dann auch mit dem Argument hausieren, dass das Produkt „BaFin-zertifiziert“ sei, was natürlich nicht stimmt, auch die Aussage ist nicht zulässig. Jedoch stört dies die Mitarbeiter von Strukturvertrieben natürlich wenig.

Eine besondere Rolle spielen hier auch Rechtsanwälte, die über Anderkonten die Mittel für solche Angebote einsammeln und an die Gesellschaften weiterleiten.

Der Kunde braucht dann nur eine Vollmacht zu Gunsten des Anwalts zu unterschreiben, dies geschieht direkt bei dem Vertriebsmitarbeiter, dieser nimmt dann Versicherungspolice und andere Unterlagen an sich und leitet diese an den Anwalt weiter. Dieser übernimmt dann die Kündigung von Lebensversicherungen, Bausparverträgen und anderer Geldanlagen zu Gunsten der Graumarktanlage. Für den Anwalt fällt eine entsprechende Provision ab. Dass gerade die vorzeitige Auflösung von Lebensversicherungen mit massiven Einbußen verbunden ist und daher nur in wenigen Fällen ratsam sein wird, scheint, ebenso wenig wie die häufig mehr als zweifelhaften Angebote, kein Hinderungsgrund für die Mitarbeiter von Strukturvertrieben und den angeschlossenen Anwälten zu sein.

Im Vertrieb wird auch häufig die Reputation von Banken oder Versicherungen geschädigt, da der Vertriebsmitarbeiter diese als unseriös oder unrentabel bezeichnen.

Für derartige Anlagen benötigt der Initiator regelmäßig eigene Girokonten bzw. die eingeschalteten Rechtsanwälte entsprechende Anderkonten. Hier empfiehlt es sich für das Kreditinstitut, einen Blick auf die geplanten Angebote zu werfen und im Zweifelsfall von einer Geschäftsverbindung abzusehen. Auch wird häufig über die Erfordernis einer Verdachtsanzeige nachzudenken sein.

### *High-Yield-Investments*

Geldanlagen mit Verzinsungen von 5 % pro Monat?

Glaubt man bestimmten Anbietern, so existiert hier ein geheimer Markt, auf dem sich die Banken tummeln und sich gegenseitig Gewinne zutragen. Die Methoden, mit denen die Kreditwirtschaft angeblich arbeitet, werden dabei als „jahrelang erprobt“ angepriesen und sollen insbesondere im Rahmen von Bankgarantiegeschäften, Währungsspekulationen, Termingeschäften und Zinsdifferenzgeschäften bestehen. Der Anbieter solcher angeblicher Hochzinsanlagen bietet nun auch Kleinanbietern „exklusiv“ solche Geldanlagen an. Ein solcher Anbieter war die APM-Investment Ltd. mit Sitz in Belize.

Über mehrere Jahre hinweg wurde hier ein Schneeballsystem aufgebaut, bei dem auch Investoren immer neue Kunden angeworben haben und mit diesem Investment angeblich bis zu 7 % pro Monat völlig risikofrei erbringen konnten.

Im Jahr 2003 platzte das System. Der entstandene Schaden beläuft sich auf einen dreistelligen Millionenbetrag. Tausende Geschädigte wollten kurioserweise kurz nach der Untersagung der Geschäfte sogar noch gegen die BaFin vorgehen, da diese das Geschäft zerstöre und somit für die Verluste verantwortlich sei.

Nicht nur die angebliche APM-Investment versucht mit solchen Anlagen zu ködern. Auch andere Anbieter bieten derartige Modelle an, teilweise unter Benutzung von Fantasienamen existierender Banken wie Citibank Vanuatu. Auch werden die Namen der kontoführenden Banken gerne dazu verwendet, um Seriosität vorzutäuschen. In einem Fall wurde ein öffentlich-rechtliches Kreditinstitut als „Treuhänder“ des Investments mit einer Verzinsung von 33,3 % p.a. genannt. Das Kreditinstitut wusste jedoch nichts von einer Treuhändereigenschaft, geschweige denn, dass ein Konto für die nicht existierende Gesellschaft geführt wurde. Die Betrüger behaupteten dies einfach und hatten damit Erfolg. Es konnten immerhin über 3 Mio. DM eingesammelt und dann veruntreut werden.

Auch Banken werden immer wieder mit aberwitzigen Angeboten konfrontiert, deren Mittel, selbstverständlich, durch Bankbürgschaften Schweizer Banken abgesichert seien oder aber Investments durch arabische Kundschaft finanziert werden sollen. Häufig wird dabei auch erwähnt, dass die Anlage „clean and clear“ sei.

Der Fantasie der Täter sind dabei keine Grenzen gesetzt, da im Gegensatz zu anderen Betrugsvarianten hier tatsächlich das komplette Geschäft frei erfunden ist. Leider fallen jedoch immer wieder Anleger auf derart dreiste Betrugsmaschinen herein.

Fragt ein Kunde im Rahmen solcher Angebote bei seiner Hausbank nach, so hat es sich durchaus bewährt, die kontoführende Bank auf das „Geschäft“ hinzuweisen. Ebenso ist eine Verdachtsanzeige nach § 11 GwG empfehlenswert, da bei Gelingen der Betrugsversuche meist sehr hohe Summen unterschlagen werden.

### *Atypische stille Beteiligungen*

Für Anlagebetrüger erweist sich die Genehmigungspflicht für das Betreiben von Bankgeschäften als Problem. Hier spielen insbesondere die Verzinsungs- und Kapitalgarantie eine besondere Rolle, die von den Initiatoren der Kapitalanlagen nur allzu gerne verwendet werden würde.

Um dem Betreiben von Bankgeschäften aus dem Weg zu gehen, haben viele Initiatoren die „atypische stille Beteiligung“ entdeckt. Ohne Verzinsungsgarantie und als nachrangige Forderung im Insolvenzfall bestehen im Zusammenhang mit einer BaFin-Zulassung für Bankgeschäfte keine Probleme mehr, da diese nicht erforderlich ist. Derartige Beteiligungen weisen meist folgende Merkmale auf:

- Lange Laufzeiten mit bis zu mehr als 20 Jahren
- Die Zinsversprechungen sind erheblich, meist ab 10 % aufwärts.
- Es wird die Ratenzahlung auch mit kleinen Beträgen angeboten.
- Meist wird ein Agio in Höhe von 5 % verlangt
- Der Geschäftszweck ist unklar und steht nicht genau fest, sog. Blind-Pool-Investments
- Der Gesellschafter hat im Rahmen der Anlage weder Kontroll- noch Mitspracherechte.
- Oft werden Private-Equity-Investments als Geschäftszweck genannt. In welche Firmen tatsächlich investiert wird, ist dabei offen.
- Später werden vom Mutterkonzern beherrschte und gesteuerte Firmen gegründet, in die dann die Anlagegelder weitergereicht werden.
- Wird in Immobilien investiert, stehen diese nicht fest. Angabegemäß stammen die Immobilien oft aus Zwangsversteigerungen. Dies soll einen besonders günstigen Erwerb suggerieren.

- Eine vorzeitige Kündigungsmöglichkeit gibt es regelmäßig nicht.
- Sind Treuhänder bestellt, so stammen diese meistens aus dem Umfeld der Initiatoren.
- Häufig wird gegenüber den Ratenzahlern nicht erwähnt, dass im Falle der Insolvenz eine Nachschusspflicht der noch rückständigen Einlage oder aber von gewinnunabhängigen Ausschüttungen besteht.

Im Falle der mittlerweile seit längerem insolventen Real-Direkt AG mit Sitz in Stuttgart wurde die genehmigungspflichtige „typische“ stille Beteiligung durch die BaFin untersagt und die Abwicklung angeordnet. Die Gesellschaft wandelte daraufhin die Anlage in eine atypische stille Beteiligung um und betrieb die Geschäfte weiter. Teilweise wurden die Beteiligungen auch kreditfinanziert.

Obwohl der Verkaufsprospekt durch ein Oberlandesgericht mehrmals gerügt wurde, sah die Gesellschaft keinen Anlass, den Prospekt zu ändern.

Im Rahmen der Insolvenz wurde dann festgestellt, dass die Gesellschaft kaum Investments getätigt hat. Die wenigen Beteiligungen bestanden aus Anlagen in durch die Real-Direkt beherrschten Firmen bzw. praktisch wertlose Immobilien. Über die Firmenbeteiligungen wurden Gelder gewaschen und verschwanden in verschiedenen Kanälen. Die Geschäftsführergehälter dagegen waren ebenso wie der Fuhrpark der Geschäftsleitung, Sportwagen einer italienischen Nobelmarke, opulent. Bemerkenswert war insbesondere die Tatsache, dass es sich beim Vorstand der AG um den ehemaligen Kreditbetreuer der Hausbank von Real-Direkt handelte. Der „prominenteste“ Vertreter dieser Beteiligungsart ist die seit vielen Jahren bekannte Securenta AG (Göttinger Gruppe) mit einer Schadenssumme von ca. 1 Mrd. Euro und über 250 000 Geschädigten.

#### *Geschlossene Fonds*

Der Vertrieb von geschlossenen Fonds, das klassische Anlagemodell im grauen Kapitalmarkt, erfolgt über die verschiedensten Vertriebskanäle, darunter insbesondere auch Banken, die derartige Anlagen ihren vermögenden Kunden als Beimischung zur steuerlichen Optimierung des Portfolios empfehlen.

Jedoch auch zur Geldwäsche sind Angebote dieser Art gut geeignet. Da die Mittelherkunft derzeit keiner Kontrolle unterliegt und auch der Fonds selbst nicht unter Aufsicht der BaFin steht, lassen sich selbst größere Summen in derartigen Investments platzieren ohne aufzufallen. Die lange Laufzeit wie auch die eingeschränkte Verkaufsmöglichkeit sind für Geldwäscher kein Hindernis.

Die Spanne an Angeboten ist unüberschaubar und bietet neben Investments in Immobilien und Medien (Filmen) auch Beteiligungen an Schiffen und Windkraftwerken sowie Unternehmen an. Überwiegend stehen die zu finanzierenden Projekte bei seriösen Konstruktionen von vorne herein fest. Dass durch Änderungen im Einkommensteuerrecht die Absetzbarkeit von Anfangsverlusten (Verlustzuweisungen) stark eingeschränkt worden ist und somit der Schwerpunkt, also steuerorientierte Kapitalanlage, verloren ging, hat der Popularität solcher Beteiligungen keinen Abbruch getan.

Auch im Bereich der geschlossenen Beteiligungen tummelt sich eine ganze Reihe von unseriösen und fragwürdigen Angeboten. Ebenso wird hier zu Vertriebszwecken auf Strukturvertriebe zurück gegriffen, deren Mitarbeiter in Schnellschulungen auf den Verkauf des Produkts getrimmt werden.

Wesentliche Eigenschaft einer solchen Beteiligung ist der unternehmerische Charakter, der auch zu Verlusten führen kann. Dies geschah und geschieht weiterhin auch bei seriös konzipierten Fondsbeteiligungen.

Die Immobilienkrise in Ostdeutschland während der 1990er-Jahre hat auch als seriös bekannte Fondsanbieter in existenzielle Probleme getrieben, da eine Vermietbarkeit der zahlreichen Fondsobjekte nicht mehr gegeben war.

Das Scheitern einer Beteiligung lässt demnach grundsätzlich keine Rückschlüsse auf einen Betrugsversuch oder unseriöse Angebote zu. Auch ist bei diesen Angeboten zu bedenken, dass es sich meist um sehr langfristige Investments handelt, für die praktisch kein Zweitmarkt existiert.

Ein seriöser Vertrieb berücksichtigt diese Fakten bei der Auswahl der infrage kommenden Anleger. Folgende Aussagen lassen auf eine seriöse Konzeption schließen:

- Regelmäßig bekannte Initiatoren
- Vertrieb über Banken und Finanzdienstleister, sowie seriöse Vermittler nur an eine für solche Anlageformen infrage kommende Kundengruppe
- Platzierungsgarantie, absehbarer Platzierungszeitraum
- Anteil der „weichen“ Kosten (Vertrieb, Nebenkosten) im Verhältnis niedrig, bis max. 15 %, Offenlegung aller Kosten

- Ausführlicher Prospekt mit allen relevanten Angaben und Genehmigung des durch die BaFin
- Klare Anlagestrategie
- Ergebnisse früherer Emissionen sind bekannt

Wie bereits erwähnt, stellen diese Faktoren aber keine Erfolgsgarantie für eine Beteiligung dar. Unseriöse Anbieter dagegen versuchen mit allen zur Verfügung stehenden Methoden Gelder einzusammeln, um die Anleger einem ungewissen Schicksal zu überlassen.

Auch hier werden für den Vertrieb solcher Produkte Strukturvertriebe mit zweifelhaften Methoden und schlecht geschulten Mitarbeitern eingesetzt, bei denen allein der Absatz im Vordergrund steht. Dabei wird auch nicht vor Asylbewerbern und Senioren halt gemacht, die entweder kaum über die notwendigen Mittel verfügen, oder für die eine derart langfristige Anlage kaum geeignet ist. Eine anleger- und objektgerechte Beratung, wie sie bei Banken üblich und gefordert ist, findet in keiner Weise statt.

Die Gelder für derartige Beteiligungen werden nicht, wie eigentlich für zielgerichtete Investitionen erforderlich, in einem absehbaren Zeitraum eingesetzt und investiert. Die Platzierung solcher Fonds kann sich über Jahre hinweg ziehen. Auch werden Ratenzahlungen selbst mit Kleinbeträgen ermöglicht, um eine möglichst breite Zielgruppe ansprechen zu können.

Die Kosten für die Anlage sind zwar im Prospekt enthalten, da sonst keine notwendige BaFin-Genehmigung zu erreichen ist. Betrachtet man die weichen Kosten genauer, so ist häufig festzustellen, dass bereits zum Zeitpunkt der Zeichnung teilweise über 30 % der Anlage für Agio und Vertriebs/Verwaltungskosten verwendet werden. Ebenso werden die laufenden Erträge des Fonds, falls überhaupt vorhanden, durch hohe laufende Kosten stark eingeschränkt. Die Renditen solcher Fonds liegen nach Abzug der Kosten teilweise unter der Verzinsung von dreimonatigen Spareinlagen der Banken, sind also für eine langfristige Kapitalanlage denkbar ungeeignet.

Wie auch bei atypischen, stillen Beteiligungen rät der „Vertriebsberater“ dem Kunden häufig zur Kündigung bestehender Geldanlagen, darunter auch Lebensversicherungen oder Bausparverträgen. Bereits durch die Verluste, die bei der vorzeitigen Auflösung von Versicherungen entstehen, kann sich eine Beteiligung unter Umständen nicht mehr rechnen. Im Rahmen der Kontoführung für solche Beteiligungen kann es ebenfalls zu Auffälligkeiten kommen. Interessant sind hier Vermögensverschiebungen innerhalb von geschlossenen, wirtschaftlich nicht zusammenhängenden Beteiligungen zur Liquiditätsbeschaffung für andere Fonds oder verbundene Gesellschaften oder auch im Rahmen von ungewöhnlichen Verfügungen z.B. hohe Bargeldabhebungen während der Investitionsphase.

Auch interessant ist eine nicht prospektkonforme Mittelverwendung. Im Falle eines Medienfonds wurden dabei erhebliche Summen nicht in Filmprojekte investiert, sondern auf Anlagekonten längerfristig verbucht. Das Finanzamt sprach dem Fonds daraufhin die steuerlichen Verlustanrechnungen ab, was bei den Fondszeichnern zu erheblichen Steuernachzahlungen führte. Der Ausgang des Verfahrens, bei dem der Initiator in Untersuchungshaft genommen wurde, ist derzeit noch offen.

Finden derartige Transaktionen statt, sollte auf jeden Fall der Hintergrund aufgeklärt werden. Oftmals wird auch hier eine Verdachtsanzeige infrage kommen.

#### *Emission von Inhaberschuldverschreibungen*

Hier können Anleger festverzinsliche Wertpapiere, Inhaberschuldverschreibungen an Unternehmen erwerben. Die Bedienbarkeit der Zinszahlungen und die Rückzahlung des Kapitals hängt dabei ausschließlich von der Bonität des emittierenden Unternehmens ab, die oftmals zweifelhaft ist.

Ein eigener, substanzhaltiger Deckungsstock für die Inhaberschuldverschreibungen muss nicht geführt werden, sodass im Falle einer Insolvenz die Zeichner solcher Anleihen häufig leer ausgehen.

Dieses Modell dient auch zur Ausführung massiver Betrugshandlungen mit erheblichen Schadenssummen. So wurden durch die Wohnungsbaugesellschaft Leipzig-West Inhaberschuldverschreibungen im Gegenwert von ca. 230 Mio. Euro emittiert. Die versprochen Verzinsung war dabei mit 6 % und darüber deutlich über den üblichen Kapitalmarktkonditionen.

Die Initiatoren spielten dabei auf Zeitgewinn und hielten die Anleger mit Versprechungen hin. Dabei gelang es ihnen oft, die Geprellten zu einer Verlängerung des Investments zu überreden. Gemäß Prüfungen einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde festgestellt, dass sich die Verbindlichkeiten der Gesellschaft Ende 2004 bereits auf über 215 Mio.Euro beliefen. Wie sich mittlerweile gezeigt hat, wurde hier durch die Initiatoren mutmaßlich ein modifiziertes Schneeballsystem aufgebaut, das zusammengebrochen ist, nachdem der Zufluss

von Neugeldern immer schwieriger wurde. Der Schaden für die über 23 000 Anleger beläuft sich auf ca. 300 Mio.Euro.

Da bereits damals die Bedienung der Zinsen nicht mehr möglich war, wurde eine weitere Tranche von Inhaberschuldverschreibungen emittiert, mit dem Ziel, den Anlegern die Bedienbarkeit vorzutäuschen. Im Zusammenhang mit der Klageerhebung wurden nicht nur die Initiatoren angezeigt sondern insbesondere auch die testierende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

#### *Cash-Back Geschäfte/Überfinanzierungsbetrug*

Diese Form von Betrugsdelikten gehört zu den gefährlichsten, momentan aktuellen Varianten, da der angerichtete finanzielle Schaden meist erheblich ist.

Der Vermittler erwirbt dabei Schrottimmobilien bzw. Immobilien aus Zwangsverwertung zu einem relativ geringen Preis. Diese Immobilien werden daraufhin zu stark überhöhten Preisen weiterveräußert. Als Anreiz für den Kauf dient die Zusage an den Käufer, ihm einen Geldbetrag meist zwischen 10 000Euro und 15 000Euro zukommen zu lassen.

Da es sich bei den Käufern meist nicht nur um unbedarfte sondern auch um in finanziellen Schwierigkeiten steckende Personen handelt, ist der Anreiz, diesen Geldbetrag zu erlangen, für die Käufer hoch. Um eine Finanzierung durch ein Kreditinstitut überhaupt zu ermöglichen ist es in der Regel notwendig, mit gefälschten Eigenkapitalnachweisen bzw. gefälschten Gehaltsabrechnungen zu arbeiten. Diese Arbeiten übernimmt meist der Vermittler selbst.

Häufig passiert es auch, dass der Vermittler dem Käufer kurzfristig Eigenkapital zur Verfügung stellt. Das Geld wird dann in bar auf das Konto des Käufers einbezahlt, dann wird ein Kontoauszug erstellt, um schließlich das eingezahlte Geld sofort wieder zu verfügen. Banken wird mit diesem Kontoauszug das Vorhandensein von Eigenkapital vorgegaukelt. Bei den Finanzierungen handelt es sich regelmäßig um Vollfinanzierungen der Immobilien. In einigen Fällen wurden auch die Grundrisse der Immobilien manipuliert und somit eine größere Wohnung vorgetäuscht, als dies tatsächlich der Fall war.

Hier machte man sich das vereinfachte Schätzverfahren der Kreditinstitute zu Nutze, da die Immobilie regelmäßig nicht besichtigt wird. Nach Abwicklung des Kaufs erhält der Käufer dann das versprochene Bargeld. Auch hier wird versucht, über angebliche Mängelrügen eine Legalität der Zahlung vorzutäuschen. Die Bank erfährt dabei von der angeblichen Kaufpreisminderung nichts. Derartige Betrügereien kommen meist dann ans Licht, wenn der Käufer aufgrund von z.B. fehlenden Mieteingängen in Zahlungsschwierigkeiten kommt oder aber Kosten im Rahmen der Instandhaltung des Objekts anfallen.

In vielen Fällen werden derartige Geschäfte erst bemerkt, wenn es zur Zwangsversteigerung des Objekts kommt und dabei offenbar wird, dass der angebliche Kaufpreis des Objekts nichts mit dem tatsächlichen Verkehrswert zu tun hat. Wichtig ist auch hier die zeitnahe Reaktion des Kreditinstituts, da es sich nicht nur um Einzelfälle handelt, sondern der Vermittler häufig bestimmte Banken bevorzugt, die entweder keinen direkten Kundenkontakt, oder bereits mehrere solcher Geschäfte abgewickelt haben. Das Kreditinstitut sollte in solchen Fällen alle Finanzierungen überprüfen, die über den entsprechenden Vermittler abgewickelt worden sind. In einem konkreten Fall wurde dabei ein Schaden in Höhe von über 12 Mio.Euro festgestellt.

Ein weiterer Ansatz zum Erkennen solcher Delikte liegt bei denjenigen Banken, die das Konto des Käufers für die Abwicklung des Kaufs führen. Wird mit manipuliertem Eigenkapital gearbeitet, ist es häufig so, dass der Käufer diese Transaktion nicht bei seiner eigentlichen Hausbank sondern bei einem anderen Kreditinstitut im Rahmen einer Kontoneuanlage abwickelt. Oft erscheint er dabei in Begleitung des Vermittlers, da dieser das Bargeld bei sich trägt, bzw. auch das Beratungsgespräch steuernd führt. Als schwierig hatte sich erwiesen, bei Vorliegen solcher Anhaltspunkte tatsächlich die finanzierende Bank zu ermitteln. Im schlechtesten Fall kann diese erst ausfindig gemacht werden, wenn die ersten Darlehensraten auf dem Konto belastet werden.

Das Risiko aus derartigen Geschäften trägt nicht nur das Kreditinstitut, sondern auch der Käufer der Immobilie, der zwar Bargeld erhält, die Differenz zwischen Kaufpreis und tatsächlichem Wert der Immobilie aber derart groß ist, dass der wirtschaftliche Ruin für den Käufer nicht mehr zu vermeiden ist. Im Gegensatz dazu ist die Gewinnspanne für den Vermittler exorbitant hoch, da er die Immobilien meist mit dem zwei- bis dreifachen Einkaufspreis weiter veräußert.

### *Nigeria-E-Mails*

Diese relativ einfach strukturierte Betrugsmasche existiert schon lange. Früher per Fax, mittlerweile per Internet, werden massenhaft E-Mails an Empfänger versandt, die diese zur Geldwäsche auffordern (im Anhang ist eine solche E-Mail zu sehen).

In diesen E-Mails wird vorgegeben, dass eine bestimmte Person (bei einem Flugzeugabsturz o.Ä.) tödlich verunglückt ist oder ein Politiker im eigenen Land verfolgt wird und daher Geld vorhanden ist, welches außer Landes gebracht werden muss, um nicht dem Staat in die Hände zu fallen, der dieses dann für Rüstungszwecke o.Ä. missbraucht. Der Fantasie für die Begründung sind keine Grenzen gesetzt.

Der Empfänger der Meldung soll sein Konto quasi zum Waschen der Gelder zur Verfügung stellen. Ihm wird dabei eine Beteiligung an den Geldbeträgen in Aussicht gestellt, die meist mehrere Millionen US-Dollar beträgt.

Eine weitere momentan aktuelle Betrugsmasche besteht darin, E-Mail-Empfängern vorzugaukeln, sie hätten in einer Lotterie gewonnen, die bspw. im Zusammenhang mit der bevorstehenden Fußballweltmeisterschaft in Südafrika veranstaltet wird. Auch die Namen tatsächlich existierender Lotterien finden Wiederverwendung, insbesondere wird auf deren Homepage verwiesen.

Hinter all diesen Offerten steckt nur ein einziger Zweck, den E-Mail-Empfänger dazu zu bringen, Kontakt mit den Tätern aufzunehmen. Diese stellen dann, bevor die angebliche Summe angewiesen werden kann, Vorbedingungen, wie z.B. Provisionen oder aber auch Bestechungsgelder für Beamte, da nur unter Zahlung dieser Gelder die endgültige Summe auf das Konto des Empfängers übertragen werden kann.

Lässt sich der Empfänger auf derartige Geschäfte ein, wird er bis zum finanziellen Ruin ausgeblutet. Auch persönliche Drohungen und Besuche der Täter sind durchaus schon vorgekommen. Die Täter lassen sich dabei die Unterbringung in Hotels, Mietwagen, Bekleidung und Spesen durch das Opfer bezahlen. In mehreren Fällen wurden die Opfer auch dazu veranlasst, Auslandsreisen zu buchen, bei denen dann eine Geldübergabe stattfinden sollte. Die Opfer sollten dabei selbstverständlich eine entsprechende Summe Bargeld mitbringen, die auch hier wieder dazu dienen soll, die abschließende Transaktion in Millionenhöhe zu ermöglichen.

Zu diesem Zweck wurden durch die Täter sogar schon Räume in Regierungsgebäuden angemietet, um die Glaubhaftigkeit gegenüber dem Opfer zu erhöhen. Obwohl die Form der Tatbegehung eher durchsichtig ist, gibt es immer wieder unbedarfte und auch sicher gierige Personen, die sich auf derartige Geschäfte einlassen.

Ein Versuch britischer Verbraucherschützer ergab, dass sich auf 100 versandte E-Mails immerhin zwei bis drei Personen meldeten, die an solchen Geschäften interessiert waren. Solche Nigeria-E-Mails sind in Deutschland als Vorbereitungshandlung straffrei. In anderen Ländern ist auch der Versand solcher Mails sanktioniert.

### *Penny-Stocks*

Eine schon lange praktizierte Methode unbedarfte Anleger um ihr Geld zu bringen, ist der Handel mit Penny-Stocks bzw. unbekanntem Nebenwerten.

Die Akquisition solcher Geschäfte findet überwiegend über Cold-Callings, also unaufgeforderte Anrufe bei potenziellen Kunden, statt. Zwar ist diese Praxis illegal, jedoch wird diese Art der Kontaktaufnahmen nicht wirkungsvoll verfolgt und unter Strafe gestellt. Daher ist dieser „Vertriebsweg“ für Straftäter überwiegend ohne Risiko.

Eine modernere Variante ist die Kontaktaufnahme mittels Spam-E-Mails, in denen dann ebenfalls die großen Potenziale von unbekanntem Aktien dargestellt werden, in der Hoffnung, dass unbedarfte Anleger auf diese E-Mails hereinfließen und Kontakt aufnehmen. Wichtig für die Täter ist, den Anleger durch enge Terminvorgaben unter Druck zu setzen. Dies geschieht dann in der Weise, dass das Opfer immer wieder mit Erfolgsmeldungen von Investments konfrontiert wird, die er aber leider nicht abgeschlossen hat. Auf Dauer gelingt es den Tätern mit dieser Variante immer wieder, Anlagen zu vermitteln.

Auch sog. unabhängige Analysten stellen die Werthaltigkeit eines solchen Investments immer wieder dar. Meist handelt es sich um von den Tätern, die oft vom Ausland aus operieren, wirtschaftlich abhängige Betriebe, die mittels positiver Aussichten für einen bestimmten Wert das sog. „Scalping“, also die Beeinflussung von Kaufentscheidungen über absichtliche Fehlinformationen, betreiben. Kauft der unbedarfte Anleger dann solche Werte, steigt aufgrund der Käufe zuerst der Kurs der Aktie. Die Betrüger stoßen daraufhin ihre Aktienbestände ab und machen Kasse. Das Ergebnis ist ein dramatischer Kursverfall der Aktie, da hinter den angebotenen Werten praktisch nie eine fundamentale Substanz steckt.

Im Rahmen der „Kundenbetreuung“ durch den „Vertriebsmitarbeiter“ folgt dann der nächste Schritt. Er teilt dem Kunden mit, dass er mit dem Investment leider Pech gehabt hat. Aber nun hat er ein todsicheres Investment in einen anderen Wert. Dies solle der Anleger auf jeden Fall nutzen.

Obwohl es unlogisch erscheint, fallen viele Käufer von Penny-Stocks auf diesen psychologischen Trick nicht nur einmal, sondern auch öfters hintereinander herein. Die permanenten Investments in derartige Werte können dazu führen, dass am Ende der Kunde über keine Mittel mehr verfügt. Aber selbst dann wird durch die Straftäter teilweise noch versucht, über Kreditaufnahmen an noch mehr Geld zu kommen.

Selbst wenn der Geschädigte wegen Betrugs klagt, so ist die Wahrscheinlichkeit noch an Geld zu kommen nur gering. Meist werden die Gelder über Off-Shore Firmen gewaschen und so dem Zugriff möglicher Gläubiger entzogen.

Auffällig ist dabei auch, dass Verfahren wegen Insidergeschäften häufig scheitern. Es kommt nur in einem Bruchteil der Fälle zu Verurteilungen.

### *Schneeballsysteme*

Eine besondere Art der wundersamen Geldvermehrung sind Schneeballsysteme. Der Gesetzgeber sieht hier einen eigenen Straftatbestand gemäß § 6c UWG vor. Inhalt der gesetzlichen Regelung ist das Versprechen „besonderer Vorteile, wenn man weitere Personen ebenfalls unter Vorteilsversprechungen dazu veranlasst, gleichartige Geschäfte abzuschließen“.

Schneeballsysteme kommen dabei nicht nur als eigenständige Modelle wie bei Schenkkreisen und Pyramidenspielen vor, sondern sind auch Teil von anderen Wirtschaftsdelikten. Dort dienen sie der Aufrechterhaltung von Geschäften, um alte Gläubiger mit Neugeldern zu befriedigen bzw. auch zu Neuinvestments zu veranlassen.

Im Rahmen der Finanzmarktkrise kam auch das Schneeballsystem des Bernard L. Madoff mit einem bisher nicht gekannten Schadensvolumen von insgesamt über 50 Mrd. US-\$ auf. Die Geschädigten waren neben diversen Privatanlegern und Wohlfahrtsorganisationen auch Hedge-Fonds.

Die Verlustrisiken für den überwiegenden Teil der Beteiligten sind dabei erheblich, da auch durch psychologische Beeinflussung der Initiatoren versucht wird, Teilnehmer bei der Stange zu halten. Einer der spektakulärsten Fälle war in Deutschland der „European Kings Club“, kurz EKC, bei dem insgesamt 98 000 Geschädigte aus 40 Ländern um insgesamt über 2 Mrd. DEM geschädigt wurden. Die Beeinflussung der Teilnehmer ging beim EKC sogar soweit, dass einige Beteiligte die Staatsanwaltschaft verklagen wollten, da diese das ihrer Meinung nach absolut legale und funktionierende System sabotiere.

Nach wie vor sind so genannte „Schenkkreise“, zu erwähnen, die meist klangvolle Namen entweder aus der esoterischen Richtung wie „Blütenkreis“, „Rosenzirkel“ usw. haben, oder aber auch eine gewisse Dynamik wie „Aktionsgemeinschaft Deutschland“ vortäuschen sollen. Hintergrund der Schenkkreise ist das Beschenken der an der Spitze der Pyramide stehenden Personen mit teilweise erheblichen Beträgen, meist zwischen 3000 € und 8000 €.

Den Teilnehmern wird dabei vorgegaukelt, dass sie bei eigener Teilnahme ebenfalls die Chance haben, von einer Vielzahl von Teilnehmern mit entsprechenden Beträgen beschenkt zu werden. Problematisch dabei ist, dass die Anzahl der Teilnehmer ab einer bestimmten Ebene immens und unrealistisch hoch sein muss, um eine „Bedienung“ aller Spieler zu gewährleisten. Die Wahrscheinlichkeit, hier zu den Verlierern zu gehören, liegt bei 87,5 %, am Anfang der Pyramide sogar noch darüber. Den Verlauf eines solchen Schenkkreises können Sie unter Kapitel 9.14 dem Anhang entnehmen.

Die Teilnahme an einem solchen Schenkkreis erfolgt in der Regel im Rahmen von größeren Veranstaltungen, die alle Teilnehmer psychologisch beeinflussen und bis an den Rand der Massenhysterie ausarten lassen. Die Wahrscheinlichkeit, dass der gesunde Menschenverstand im Rahmen solcher Veranstaltungen ausgeschaltet wird und nur noch den Aussagen des Initiators geglaubt wird, ist hoch.

In der Regel werden die seltenen Gewinner aus solchen Schenkkreisen publikumswirksam mit Bargeld bedacht, um so den Eindruck zu erwecken, jeder hätte in einem solchen System die gleichen Chancen. Der EKC füllte seinerzeit auch sehr große Hallen.

Ketten- und Pyramidenspiele wie auch Schneeballsysteme können sich unter Umständen sogar über Jahre halten und dadurch bei den Beteiligten zusätzlich den Eindruck von Seriosität wecken. Die zugrunde liegenden Geschichten über die angeblichen Geschäfte und Modelle können dabei durchaus kurios und völlig unglaubwürdig sein. Wichtig ist ausschließlich die psychische Beeinflussung der Geschädigten.

Schneeballsysteme können aber auch durchaus gravierende Auswirkungen auf eine Gesellschaft und das Zusammenleben haben.

So hat in Rumänien das letztlich vorhersehbare Scheitern des Pyramidenspiels „Caritas“ das Land an den Rand eines Bürgerkriegs geführt. In Albanien verloren Hunderttausende ihr Vermögen bei zwei Kettenspielen. Es gab Vermögensverschiebungen durch die „Gewinner“ in das Ausland in einer Größenordnung von mehreren hundert Millionen Mark (Geldwäsche!), ebenso wie Massenproteste gegen die Regierung. Das Ende war ein Regierungswechsel, da Mitglieder der alten Regierung mutmaßlich in die Kettenspiele verwickelt waren.